

Nr. 383 der Beilagen zum stenographischen Protokoll des Salzburger Landtages
(2. Session der 17. Gesetzgebungsperiode)

Vorlage der Landesregierung

Gesetz vom, mit dem das Jagdgesetz 1993 geändert wird

Der Salzburger Landtag hat beschlossen:

Das Jagdgesetz 1993, LGBI Nr 100/1993, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBI Nr 41/2022, wird geändert wie folgt:

1. Im Inhaltsverzeichnis werden folgende Änderungen vorgenommen:

1.1. Nach der den § 4 betreffenden Zeile wird eingefügt:

„§ 4a Schad- und Risikotiere“

1.2. Nach der den § 58a betreffenden Zeile wird eingefügt:

„§ 58b Maßnahmen betreffend besonders geschützte Wildtiere bzw Schad- oder Risikotiere
§ 58c Weideschutzgebiete“

1.3. Nach der den § 104c betreffenden Zeile wird eingefügt:

„§ 104d Vergrämung von Schad- oder Risikotieren“

1.4. Die die §§ 162 und 163 betreffende Zeile wird durch folgende Zeile ersetzt:

„§§ 162 bis 164 Inkrafttreten novellierter Bestimmungen und Übergangsbestimmungen hiezu“

2. Im § 4 Z 1 lautet lit a:

„a) Schalenwild: Rotwild (*Cervus elaphus*), Gamswild (*Rupicapra rupicapra*), Rehwild (*Capreolus capreolus*), Steinwild (*Capra ibex*), Damwild (*Dama dama*), Elchwild (*Alces alces*), Muffelwild (*Ovis ammon musimon*), Schwarzwild (*Sus scrofa*), Sikawild (*Cervus nippon*);“

3. Nach § 4 wird eingefügt:

„Schad- und Risikotiere

§ 4a

(1) Als Schadbären, -wölfe und -luchse gelten Braunbären, Wölfe und Luchse, die sich im Bereich land- oder forstwirtschaftlicher Nutzflächen aufhalten und sachgerecht geschützte Nutztiere oder in ernstem Ausmaß nicht geschützte Nutztiere in nicht schützbaeren Gebieten getötet oder verletzt haben. Sie werden auch als Schadtiere bezeichnet.

(2) Als Risikobären und -wölfe gelten Braunbären und Wölfe, die sich in der nächsten Umgebung von Ortschaften, von einzelnen bewohnten Häusern, von Gehöften oder von Betriebsbauten aufhalten. Sie werden auch als Risikotiere bezeichnet.

(3) Als Schadbären, -wölfe oder -luchse bzw Risikobären oder -wölfe im Sinn des Abs 1 und 2 gelten auch solche Braunbären, Wölfe oder Luchse, die ein im Abs 1 oder 2 definiertes Verhalten zwar außerhalb des Landesgebietes zeigen, sich aber in einem solchen räumlichen Naheverhältnis zum Land Salzburg befinden, dass angenommen werden kann, dass diese Tiere in zeitlich engem Rahmen auch im Land Salzburg aktiv werden.

(4) Als Nutztiere gelten die im Rahmen einer landwirtschaftlichen Bewirtschaftung in Gehegen oder im Freien gehaltenen Weidetiere oder in Stallungen gehaltenen Stalltiere, wie zB Rinder, Schweine, Schafe, Ziegen, Equiden (Pferdeartige), Neuweltkameliden (zB Lamas oder Alpakas), Hühner-, Enten- oder Laufvögel. Ebenso gelten das im Rahmen einer landwirtschaftlichen Bewirtschaftung in Wildtierzuchtgattern gehaltene Farmwild (zB Dam- oder Rotwild) und die in Tiergärten zur Schau gestellten Tiere als Nutztiere. Diensthunde (zB Assistenzhunde, Polizei-, Rettungs- und Lawinensuchhunde, Hirtenhunde sowie sonstige Diensthunde) oder Heimhunde (zB Haushund) gelten als Hunde und Nutztiere.“

3a. Im § 21 Abs 5 wird der Gesetzestitel „Salzburger Gemeindeordnung 1994 – GdO 1994“ durch den Gesetzestitel „Salzburger Gemeindeordnung 2019 – GdO 2019“ ersetzt.

4. § 26 Abs 6 lautet:

„(6) Das Ausscheiden eines oder mehrerer Mitglieder aus der Jagdgesellschaft bedarf der Zustimmung des Verpächters und ist der Jagdbehörde anzuzeigen. Die Jagdbehörde hat das Pachtverhältnis aufzulösen, wenn die verbleibenden Mitglieder der Voraussetzung des § 25 Abs 2 auf Dauer nicht mehr entsprechen. Bei Wegfall sämtlicher Mitglieder einer Jagdgesellschaft oder aller bis auf ein einziges Mitglied ist das Pachtverhältnis erloschen. Das einzelne Mitglied kann jedoch unter der Voraussetzung des § 25 Abs 2 das Pachtverhältnis allein oder unter Bildung einer neuen Jagdgesellschaft (Abs 1) zu denselben Bedingungen fortsetzen, sofern die Zustimmung des Verpächters vorliegt. Mitglieder, bei denen ein Verweigerungsgrund gemäß § 44 vorliegt oder die ihre Jahresjagdkarte nicht bis 31. März jedes Jahres verlängert haben, können von der Jagdbehörde aus der Jagdgesellschaft ausgeschlossen werden. Vor einem Ausschluss ist die Salzburger Jägerschaft zu hören.“

5. Im § 58a werden folgende Änderungen vorgenommen:

5.1. Abs 2 lautet:

„(2) Zur Erreichung des Zweckes des Maßnahmengebietes kann die Verordnung gemäß Abs 1 auch Abweichungen von den jagdrechtlichen Bestimmungen der §§ 54, 56, 58, 59, 60, 61, 62, 64, 65, 66, 66a, 67, 70, 72, 72a, 73 und 103 sowie den auf ihrer Grundlage erlassenen Verordnungen vorsehen.“

5.2. Nach Abs 3 wird angefügt:

„(4) Die Landesregierung hat die zuständigen Bezirksverwaltungsbehörden sowie die für das Jagdwesen zuständigen Behörden der anderen Bundesländer über die verordneten Maßnahmen zu informieren.“

6. Nach § 58a wird eingefügt:

„Maßnahmen betreffend besonders geschützte Wildtiere bzw Schad- oder Risikotiere

§ 58b

(1) Bezieht sich die Maßnahmengebietsverordnung gemäß § 58a auf eine besonders geschützte Wildart gemäß § 103 Abs 1 sind Maßnahmen, die Ausnahmen von den Verboten des § 103 Abs 2 darstellen, nur unter sinngemäßer Anwendung von § 104b zulässig. Die besonders geschützten Wildarten Braunbär, Wolf und Luchs können nur dann Gegenstand einer Maßnahmengebietsverordnung sein, wenn sie als Schadbären, -wölfe oder -luchse bzw Risikobären oder -wölfe gemäß § 4a Abs 1 oder 2 gelten.

(2) Zur Klärung der Frage, ob die Populationen der betreffenden besonders geschützten Wildart in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet trotz der geplanten Maßnahmen der Maßnahmengebietsverordnung ohne Beeinträchtigung in einem günstigen Erhaltungszustand verweilen bzw ob durch die Ausnahme der ungünstige Erhaltungszustand der Population nicht verschlechtert oder die Wiederherstellung des günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird, ist im Zuge der Erstellung der Maßnahmengebietsverordnung eine wildökologische Stellungnahme einzuholen.

(3) Bei Maßnahmengebietsverordnungen, die sich auf Schadbären, -wölfe oder -luchse bzw auf Risikobären oder -wölfe beziehen, kommen Herdenschutzmaßnahmen als andere zufriedenstellende Lösung zum Schutz von Nutztieren dann nicht in Betracht, wenn die betreffende Fläche des Maßnahmengebietes für die jeweilige Wildart in einer Weideschutzgebietsverordnung gemäß § 58c als Weideschutzgebiet ausgewiesen ist.

(4) Sofern Schadbären, -wölfe oder -luchse bzw Risikobären oder -wölfe sich auf Flächen aufhalten bzw schadensverursachend in Erscheinung treten, welche nicht in einer Weideschutzgebietsverordnung als Weideschutzgebiet ausgewiesen sind, ist zur Klärung der Frage, ob es zum Schutz von Nutztieren eine andere zufriedenstellende Lösung gibt (insbesondere die Eignung, Zumutbarkeit und Verhältnismäßigkeit von Herdenschutzmaßnahmen), im Zuge der Erstellung der Maßnahmengebietsverordnung eine wildökologische und eine landwirtschaftliche Stellungnahme einzuholen.

Weideschutzgebiete

§ 58c

(1) Zur Sicherstellung der im öffentlichen Interesse gelegenen nachhaltigen Bewirtschaftung von Almen und anderen landwirtschaftlich genutzten Flächen, auf denen Weidewirtschaft betrieben wird, kann die Landesregierung mit Verordnung Weideschutzgebiete ausweisen. Als Weideschutzgebiet können nur solche Flächen eingestuft werden, auf welchen Herdenschutzmaßnahmen zum Schutz vor den Wildarten Braunbär, Wolf und Luchs nicht zumutbar, nicht geeignet oder mit einem unverhältnismäßigen Aufwand (arbeitstechnisch- oder kostenmäßig) verbunden sind.

(2) Bei der Ausweisung der Weideschutzgebiete in der Weideschutzgebietsverordnung gemäß Abs 1 ist ein Ausgleich zwischen den Interessen des Artenschutzes und jenen am Erhalt der Weidewirtschaft herbeizuführen und ist dabei insbesondere auf die topographischen Verhältnisse (Hangneigung, Bodenbeschaffenheit, Wasserläufe sowie Straßen und Wege), die ökologischen Besonderheiten, die Größe des Gebietes, die Zahl der aufgetriebenen Tiere und die Tierart, die Besatzdichte, die Erwerbsart, das Tierwohl, die Bewirtschaftbarkeit, die Form der Bewirtschaftung und die Merkmale der jeweiligen besonders geschützten Wildart Bedacht zu nehmen. Bei der Prüfung der Zumutbarkeit sind allfällige Fördermaßnahmen zu berücksichtigen.

(3) Bei Almfeldern im Sinn des Gesetzes handelt es sich um jene Flächen, die gemäß § 2 Almbuchverordnung als Alm gelten, sowie um jene Grünlandflächen, die oberhalb des Dauersiedlungsraumes überwiegend im Sommer durch Tierhaltung genutzt oder als Bergmähwiesen bewirtschaftet werden.

(4) Vor Erlassung der Weideschutzgebietsverordnung sind die Salzburger Jägerschaft sowie die Kammer für Land- und Forstwirtschaft in Salzburg zu hören.

(5) Die Landesregierung hat das Vorliegen der Voraussetzungen des Abs 1 regelmäßig, zumindest jedoch alle drei Jahre, zu evaluieren. Liegen diese nicht mehr vor, hat die Landesregierung die Verordnung zu ändern oder aufzuheben.“

7. Im § 59 Abs 4 werden die Worte „Salzburger Landesfischereiverband“ durch die Worte „Landesfischereiverband Salzburg“ ersetzt.

8. Im § 60 werden folgende Änderungen vorgenommen:

8.1. Abs 3 lautet:

„(3) Zur Ermittlung der für die Abschussplanung maßgeblichen tatsächlichen Verhältnisse in jeder Wildregion (§ 57 Abs 2) hat die Salzburger Jägerschaft vor Erlassung eines Bescheides nach Abs 4 für jede Wildregion eine Abschussplanbesprechung durchzuführen. Zu dieser hat sie die Jagdinhaber, die Bezirksbauernkammer, den Landesfischereiverband Salzburg, die Jagdbehörde, die zuständigen Leiter der Hegegemeinschaften und im Bereich des Nationalparks Hohe Tauern auch einen Vertreter des Salzburger Nationalparkfonds einzuladen. Die Jagdgebietsinhaber sind durch Anschlag an der Amtstafel der betreffenden Gemeinden und im Verlautbarungsorgan der Kammer für Land- und Forstwirtschaft in Salzburg über die Termine der Abschussplanbesprechung rechtzeitig zu informieren. Über Verlauf und Ergebnis dieser Besprechung ist eine Niederschrift (§ 14 AVG) abzufassen, in die insbesondere auch die Vorschläge für den Inhalt der Abschusspläne und die diesbezüglichen Stellungnahmen der Jagdinhaber, der Bezirksbauernkammer und des Landesfischereiverbandes Salzburg aufzunehmen sind. Jagdinhabern, die an der Besprechung nicht teilgenommen haben oder bei der Besprechung dem Vorschlag für den Inhalt der Abschusspläne nicht zugestimmt haben, ist der ihr Jagdgebiet betreffende Teil der Niederschrift mit dem Hinweis zu übermitteln, dass Einwände binnen einer Woche ab Erhalt der Niederschrift dem Bezirksjägermeister mitzuteilen sind, da ansonsten die Zustimmung des Jagdinhabers angenommen wird (Abs 4).“

8.2. Im Abs 3a werden die Worte „Salzburger Landesfischereiverband“ durch die Worte „Landesfischereiverband Salzburg“ ersetzt.

9. § 77 Abs 1 lautet:

„(1) Wenn der Jagdinhaber und die von ihm in seinem Jagdbetrieb verwendeten oder zur Ausübung der Jagd zugelassenen Personen das Jagdgebiet oder jagdbetrieblich wesentliche Teile davon nicht auf öffentlichen Straßen und Wegen oder nur auf einem unverhältnismäßig langen Umweg erreichen können und diesbezügliche Vereinbarungen mit dem Jagdinhaber und dem Grundeigentümer nicht zustande kommen, hat die Jagdbehörde einen Weg zu bestimmen, auf welchem diesen Personen für die Dauer der Jagdperiode das Durchqueren des fremden Jagdgebietes gestattet ist (Jägernotweg in Form eines Geh-rechtes). Bei der Festlegung des Jägernotweges sollen bevorzugt bestehende Wegenanlagen gewählt werden. Die Festlegung kann mit entsprechenden Auflagen verbunden werden, wie zB zeitliche Beschränkungen oder bei einem Durchlieferungsrecht von erlegtem Wild Einschränkungen betreffend die Wildart.“

10. Im § 79 Abs 2 wird als *Schlussatz* angefügt: „Neben den genannten Organen sind ein Schriftführer und ein Kassier zu wählen.“

11. Im § 80 Abs 4 lautet lit a:

„a) die Wahl des Leiters und seines Stellvertreters, die Wahl der weiteren Mitglieder des Ausschusses, die Wahl der Rechnungsprüfer sowie die Wahl des Schriftführers und des Kassiers;“

12. § 90 Abs 8 lautet:

„(8) Wird der Abschuss von Rot- oder Rehwild gemäß Abs 1 oder 2 von der Jagdbehörde in dessen Schonzeit oder über den Abschussplan hinaus angeordnet oder bewilligt, können die Trophäen der erlegten Stücke der Klasse I und II für verfallen erklärt werden. § 160 Abs 1 und 3 ist sinngemäß anzuwenden.“

13. Im § 104b Abs 1 wird als *Schlusssatz* angefügt: „Dies kann von Amts wegen oder auf Antrag des Grundbesitzers, des Jagdinhabers, des Bewirtschafters eines Fischwassers oder des Landesfischereiverbandes Salzburg (§ 25 Abs 2 Fischereigesetz 2002) erfolgen.“

14. Nach § 104c wird eingefügt:

„Vergrämung von Schad- oder Risikotieren

§ 104d

(1) Braunbären, Wölfe und Luchse, die gemäß § 4a Abs 1 oder 2 als Schadbären, -wölfe oder -luchse bzw als Risikobären oder -wölfe gelten, können abweichend von § 103 Abs 2 lit b jederzeit von jedermann durch optische und akustische Signale in notwendigem Ausmaß vergrämt werden und wird durch solche Maßnahmen nicht in das Jagd(ausübungs)recht des Berechtigten eingegriffen.

(2) Im Fall der Erfolglosigkeit von Vergrämungsmaßnahmen nach Abs 1 sind die Jagdausübungsberechtigten, Jagdschutzorgane und die befugten Jäger des jeweiligen Jagdgebietes berechtigt, zur Vergrämung einen Warn- oder Schreckschuss oder einen Schuss mit Gummigeschoßen mit einer Jagdwaffe abzugeben. Weiterhin ist eine neuerliche Vergrämung durch optische und akustische Signale durch jedermann zulässig.

(3) Die Durchführung einer Maßnahme gemäß Abs 1 oder 2 ist der mit den Aufgaben der Land- und Forstwirtschaft betrauten Abteilung des Amtes der Landesregierung schriftlich, bevorzugt per E-Mail, binnen fünf Tagen zu melden.“

15. Im § 126 Abs 2 lautet lit b:

„b) die Wahl des Ehrengerichts: des Vorsitzenden und der zwei Beisitzer, des Ehrenanwaltes und ihrer Stellvertreter (Ersatzmitglieder);“

16. Im § 130 Abs 1 lautet lit a:

„a) Mitglieder gemäß § 123 Abs 2 gehören jenem Bezirksjägertag an, in dessen Wirkungsbereich ihr Eigenjagdgebiet liegt.“

17. Im § 138 Abs 2 Z 1 lautet lit b:

„b) die Übertretung der §§ 54, 62 bis 66a, 70 bis 72a, 75, 76, 77 und 101 Abs 1, soweit dies grob fahrlässig oder vorsätzlich erfolgt.“

18. Im § 158 Abs 1 wird in Z 27 der *Klammerausdruck* „(§§ 103 bis 104c)“ durch den *Klammerausdruck* „(§§ 103 bis 104d)“ ersetzt.

19. Im § 160a Abs 1 wird im *Einleitungssatz* die *Verweisung* „100a bis 104c“ durch die *Verweisung* „100a bis 104d“ ersetzt.

20. Nach § 163 wird angefügt:

„§ 164

Die §§ 4, 4a, 21 Abs 5, 26 Abs 6, 58a Abs 2 und 4, 58b, 58c, 59 Abs 4, 60 Abs 3 und 3a, 77 Abs 1, 79 Abs 2, 80 Abs 4, 90 Abs 8, 104b Abs 1, 104d, 126 Abs 2, 130 Abs 1, 138 Abs 2, 158 Abs 1 und 160a Abs 1 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr/2024 treten mit dem auf die Kundmachung folgenden Tag in Kraft.“

Erläuterungen

1. Allgemeines:

Mit der gegenständlichen Novelle zum Jagdgesetz 1993 – JG, LGBl Nr 100, sollen kleinere Aktualisierungen und Ergänzungen im Salzburger Jagdrecht vorgenommen werden.

Ein wesentlicher Punkt der Novelle ist, dass die Kategorien der Schadtiere und Risikotiere eingeführt werden, um damit Braunbären, Wölfe und Luchse zu bezeichnen, die bereits Nutztiere verletzt oder getötet haben, bzw um Braunbären und Wölfe zu bezeichnen, die sich in der Nähe von bewohnten Häusern oder Gehöften aufhalten. An die Einstufung eines Wildtieres als „Schadtier“ oder „Risikotier“ knüpft sich die Erlaubnis, solche Tiere ohne Einholung einer behördlichen Genehmigung zu verschrecken bzw zu vergrämen, um unmittelbaren Gefährdungssituationen begegnen zu können.

Kernanliegen der Novelle ist weiters die Einführung von sogenannten Weideschutzgebieten. Im Bundesland Salzburg sollen alle Almen und anderen landwirtschaftlich genutzten Flächen mit Weidewirtschaft daraufhin untersucht werden, ob auf ihnen Herdenschutzmaßnahmen im Zusammenhang mit Braunbär, Wolf und Luchs in zumutbarer Weise getroffen werden können. Diese Untersuchung auf ihre Eigenschaft hin, ob sie gegen Braunbär, Wolf und Luchs schützbar sind, und das Festhalten der Ergebnisse in einer Weideschutzgebietsverordnung soll künftig die Erlassung von Maßnahmegebieten beschleunigen. Dies wird dadurch bewirkt, dass nicht in jedem Verordnungserlassungsverfahren gesondert eine Bewertung der Tauglichkeit der betroffenen Almen für Herdenschutzmaßnahmen vorgenommen werden muss, sondern für diese Prüfung einfach an die Weideschutzgebietsverordnung angeknüpft werden kann. Betont werden soll aber, dass mit der Ausweisung eines Weideschutzgebietes an sich keine unmittelbaren Rechtsfolgen, wie beispielsweise die Zulässigkeit einer Entnahme von Wildtieren, verbunden ist. Solche Entscheidungen bedürfen stets eines gesonderten Rechtsaktes wie zB einer Maßnahmegebietsverordnung.

Die übrigen Änderungen sind im Wesentlichen Klarstellungen, die sich im praktischen Vollzug des Jagdrechts als notwendig erwiesen haben.

2. Verfassungsrechtliche Grundlage:

Art 15 Abs 1 B-VG.

3. Übereinstimmung mit dem EU-Recht:

Das Vorhaben steht im Einklang mit dem Unionsrecht.

4. Kosten:

Zusätzliche Kosten für die Gebietskörperschaften sind durch die vorliegende Novelle nicht zu erwarten.

5. Ergebnis des Begutachtungsverfahrens:

Im Begutachtungsverfahren haben das Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie (BMK), die Arbeiterkammer Salzburg, die Landwirtschaftskammer Salzburg, die Landesumweltschutzbehörde Salzburg (LUA), die Österreichische Bundesforste AG, ÖKOBÜRO und WWF Österreich, der Naturschutzbund Salzburg, der Wiener Tierschutzverein und eine Privatperson inhaltliche Stellungnahmen abgegeben.

Betreffend die Aufnahme des Sikawildes in § 4 schlägt die LUA eine Klarstellung dahingehend vor, dass Sikawild deshalb in das Jagdgesetz 1993 aufgenommen werden soll, weil diese Art in Österreich nicht heimisch werden soll. Eine entsprechende Ergänzung erfolgt in den Erläuterungen.

Zu den neu eingeführten Kategorien der „Schadtiere“ und „Risikotiere“ im § 4a Abs 1 und 2 äußern sich die Arbeiterkammer, die LUA, ÖKOBÜRO und WWF, der Naturschutzbund, der Wiener Tierschutzverein und die stellungnehmende Privatperson kritisch. So wird eine Einbeziehung von Braunbär und Luchs in diese Kategorien abgelehnt, außerdem werden die Kriterien für das Vorliegen von Schad- und Risikotieren als zu weit gefasst und die Voraussetzungen des Art 16 FFH-Richtlinie als nicht vorliegend erachtet. Auch wenn aktuell keine Problemstellungen hinsichtlich der Wildarten Braunbär und Luchs vorliegen, soll an der Regelung festgehalten werden, da nicht ausgeschlossen werden kann, dass auch Exemplare dieser Wildarten als auffällige Beutegreifer in Erscheinung treten können. So ist es in Nachbarländern bereits zu Vorfällen mit großen Beutegreifern gekommen. Das Gesetz trifft Vorsorge dafür, schnell reagieren zu können. Die Kriterien für die Einstufung von Tieren als Schad- oder Risikotiere werden nicht als zu weitgehend erachtet, insbesondere auch vor dem Hintergrund des aktuellen Wolfsmanagementplan (März 2024; abrufbar auf der Website des Landes Salzburg unter: https://www.salzburg.gv.at/agrarwald/_Documents/wolfsmanagementplan.pdf). Ein behaupteter Verstoß gegen Art 16 FFH-Richtlinie liegt nicht vor, da § 4a selbst keinen Eingriff in die Gewährleistungen der FFH-Richtlinie vorsieht. Betreffend das Zusammenspiel von § 4a mit § 104d darf auf die entsprechenden Erläuterungen, welche eine Prüfung der Voraussetzung der FFH-Richtlinie enthalten, verwiesen werden. Betreffend das Zusammenspiel mit §§ 58a f darf ausgeführt

werden: § 4a normiert keine konkreten Maßnahmen gegen Schad- oder Risikotiere. Diese werden erst auf Ebene der Maßnahmengietsverordnungen gesetzt. Voraussetzung dafür ist eine wildökologische Stellungnahme einer oder eines Sachverständigen, in der beurteilt wird, ob ein Schad- oder Risikotier vorliegt, das die Ausweisung eines Maßnahmengiets erfordert. Zur Beurteilung werden die Kriterien des Wolfsmanagementplanes herangezogen. Bei Erlassung der Maßnahmengietsverordnung werden die Voraussetzungen des Art 16 FFH-Richtlinie geprüft. Die Entscheidung, ob und welche Maßnahmen verordnet werden, erfolgt sachverständig im Einzelfall. Betont sei, dass nicht jede Einstufung als Schad- oder Risikotier im Sinn des Gesetzes die Verordnung von Maßnahmen zur Folge hat.

In den Stellungnahmen kommt allgemein eine Ablehnung von Maßnahmengieten gemäß §§ 58a f für besonders geschützte Wildarten zum Ausdruck. So wird argumentiert, dass die Vorgaben des Art 16 FFH-Richtlinie nicht erfüllt werden könnten, insbesondere weil keine Einzelfallbeurteilung vorgenommen werde. Dazu soll betont werden, dass Maßnahmengiete, die Eingriffe in die Gewährleistungen des Art 12 FFH-Richtlinie vornehmen, nur unter der Voraussetzung erlassen werden dürfen, dass die Vorgaben des Art 16 FFH-Richtlinie erfüllt sind. Dies wird im neuen § 58b Abs 1 betont. So wird sowohl der Erhaltungszustand der Population geprüft, als auch das Vorliegen eines Ausnahmegrundes und das Bestehen von Alternativmaßnahmen. Die Beurteilung erfolgt – trotz Verordnungsform – im Einzelfall. Entsprechend den Vorgaben der Aarhus-Konvention wird außerdem den anerkannten Umweltorganisationen im konkreten Verordnungserlassungsverfahren eine Beteiligungsmöglichkeit in Form eines Stellungnahmerechts in der Begutachtung eingeräumt.

§ 58a Abs 2 erlaubt es der Landesregierung, durch Verordnung von gewissen gesetzlichen Bestimmungen des Jagdgesetzes 1993 abzuweichen. Diese Regelung wird durch die vorliegende Novelle aktualisiert. Die LUA hegt dagegen Bedenken und befürchtet Verstöße gegen das Unionsrecht. Dazu ist auszuführen, dass auch bei Erlassung von Maßnahmengietsverordnungen auf die Vorgaben des Unionsrechts Rücksicht zu nehmen ist. Ein Änderungsbedarf ist also nicht gegeben.

In der Ausweisung von Weideschutzgebieten durch Verordnung und dem Anknüpfen der Maßnahmengietsverordnungen daran sehen die LUA sowie ÖKOBÜRO und WWF einen Verstoß gegen das Unionsrecht, weil dies zur Folge habe, dass die Alternativenprüfung nicht im Einzelfall erfolge. Das BMK und der Naturschutzbund erachten bereits die Erlassung von Weideschutzgebietsverordnungen als einen Verstoß gegen die Gewährleistungen der FFH-Richtlinie. Dazu sei auf die entsprechenden Erläuterungen verwiesen und nochmals betont, dass die Weideschutzgebietsverordnung mangels konkretem Eingriff die Gewährleistungen der FFH-Richtlinie nicht berührt. Der Eingriff erfolgt durch die an das Weideschutzgebiet anknüpfenden Maßnahmengietsverordnungen, die im Einzelfall an den Voraussetzungen des Art 12 iVm Art 16 FFH-Richtlinie gemessen werden und nur bei Erfüllung dieser Voraussetzungen erlassen werden. Im Detail: Gegenstand des Weideschutzgebietes ist, dass die Flächen des Bundeslandes Salzburg daraufhin untersucht werden, ob auf ihnen auf Grund der objektiven Gegebenheiten Herdenschutzmaßnahmen gegen Braunbär, Wolf oder Luchs möglich sind. Diese Bewertung kann unabhängig vom Einzelfall vorgenommen werden. Bei Erlassung einer Maßnahmengietsverordnung erfolgt im Einzelfall eine Prüfung der Voraussetzungen des Art 16 FFH-Richtlinie, lediglich betreffend des Punktes des Herdenschutzes erfolgt eine Anknüpfung an die Weideschutzgebietsverordnung, wenn auf den betreffenden Flächen ein Weideschutzgebiet besteht. Alle übrigen Alternativmaßnahmen sind im Einzelfall zu prüfen. Eine Entnahme von Wildtierexemplaren alleine auf Grund der Weideschutzgebietsverordnung ist nicht möglich, es bedarf immer eines weiteren Rechtsaktes, der an diese Verordnung anknüpft. Ein Verstoß gegen die Gewährleistungen der FFH-Richtlinie kann darin nicht erblickt werden.

Im Zusammenhang mit Alternativmaßnahmen zur Vermeidung von Schäden durch besonders geschützte Wildarten moniert der Naturschutzbund das Fehlen von Präventivmaßnahmen. Diesbezüglich darf auf die entsprechenden Ausführungen im „Bericht des Landes Salzburg über die wachsende Wolfspopulation im Land Salzburg und daraus resultierender Konflikte“ vom 21.09.2023 an die EU-Kommission verwiesen werden (abrufbar unter: <https://service.salzburg.gv.at/lkorj/attachement/download?beilage=1978>). Aus dem Bericht geht hervor, dass im Bundesland Salzburg in den Jahren 2018 bis 2023 Herdenschutzmaßnahmen (Zaun + GPS) im Ausmaß von € 744.000 gefördert wurden. Allein 2023 betrug die Förderhöhe knapp € 200.000.

Betreffend das Verfahren zur Erlassung der Weideschutzgebietsverordnung gemäß § 58c schlägt die Arbeiterkammer eine Einbeziehung des nicht amtlichen Naturschutzes vor, die Österreichischen Bundesforsten eine Stellungnahmemöglichkeit der betroffenen Grundeigentümerinnen und -eigentümer an. Diesbezüglich ist darauf hinzuweisen, dass diese Verordnung in einem ordentlichen Verordnungserlassungsverfahren mit Stellungnahmemöglichkeit ergehen wird. Betreffend die Grundeigentümerinnen und -eigentümer gilt außerdem, dass vor der Erlassung einer solchen Verordnung die Salzburger Jägerschaft sowie die Landwirtschaftskammer – sohin die Vertretungen der Grundeigentümerinnen und -eigentümer – zu hören sind.

Hinsichtlich der Maßnahmengietsverordnungen weisen ÖKOBÜRO und WWF sowie der Wiener Tierschutzverein außerdem auf den fehlenden Rechtsschutz gegen Verordnungen hin. Diesbezüglich darf auf den vom VwGH in seiner Entscheidung vom 13.06.2023 zu Ra 2021/10/0162 aufgezeigten Rechtsweg hingewiesen werden.

Im Zusammenhang mit den §§ 59 Abs 4 sowie 60 Abs 3 und 3a spricht sich das BMK generell gegen die Erlassung von Höchstabschusszahlen für Federwild aus, weil dies gegen das Unionsrecht verstoße. Diese Ansicht wird nicht geteilt, auch bei der Erlassung dieser Verordnungen werden die Vorgaben des Unionsrechts beachtet. Die LUA merkt zur Einbeziehung des Landesfischereiverbandes Salzburg in die Abschussplanung an, dass die Abschusszahlen auf wissenschaftlich fundierten Erhebungen und nicht auf Zählungen des Verbandes beruhen sollten. Eine Änderung ist nicht erforderlich, da die Bestandserhebung von jenen Personen durchgeführt wird, die vor Ort tätig sind und die Lage am besten beurteilen können. Die Österreichischen Bundesforste schlagen eine Erweiterung des Kreises der Teilnehmenden an den Abschussplanbesprechungen vor. Eine Anpassung des Gesetzes ist nicht erforderlich, da die Jagdgebetsinhaberinnen und -inhaber durch den Anschlag an der Amtstafel der Gemeinde sowie durch Verlautbarung im „Salzburger Bauer“ über die Termine informiert und ihre Interessen bei der Abschussplanbesprechung von der Bezirksbauernkammer vertreten werden.

Die Österreichischen Bundesforste sprechen sich gegen die für § 77 vorgeschlagene Änderung zum Jägernotweg aus. Auch hier kann eine Änderung des Gesetzesvorschlages unterbleiben, da es sich um eine bloße Kann-Bestimmung handelt.

Für § 104d schlägt die Arbeiterkammer eine Ausweitung der Vergrämungsmöglichkeit vor, die LUA, ÖKOBÜRO und WWF sowie der Wiener Tierschutzverein hingegen eine Beschränkung aus Gründen des Unionsrechts. Eine Ausweitung wird nicht vorgenommen, da die Regelung den Vorgaben der FFH-Richtlinie Rechnung zu tragen hat. Auch von einer Beschränkung wird abgesehen. Die Voraussetzungen der FFH-Richtlinie werden eingehalten, sodass eine Änderung nicht erforderlich ist. Auch eine Einzelfallbeurteilung ist sichergestellt, da die Vergrämung nur bei Vorliegen eines Schad- oder Risikotieres zulässig ist. Die Anknüpfung an das Vorliegen der Schadtier- bzw Risikotier-Eigenschaft ermöglicht eine Einschränkung des Eingriffes auf das notwendige Ausmaß. Weitergehende Voraussetzungen würden die Vergrämung praktisch unmöglich machen.

Über die Vorschläge des vorliegenden Gesetzesentwurfes hinausgehend regt die Landwirtschaftskammer ergänzende Bestimmungen betreffend Schwarzwild und die stellungnehmende Privatperson Änderungen in verschiedenen Bereichen des Jagdrechts an. Diese Vorschläge müssen einer genaueren Prüfung unterzogen werden und können deshalb in den aktuellen Entwurf nicht aufgenommen werden.

6. Zu den einzelnen Bestimmungen:

Zu Z 1 (Inhaltsverzeichnis):

Die Anpassungen im Inhaltsverzeichnis sind durch die inhaltlichen Änderungen im JG bedingt.

Zu Z 2 (§ 4):

Das Sikawild (*Cervus nippon*) zählt zur Familie der Hirsche bzw zur Unterfamilie der Echthirsche, zu denen auch zB der Damhirsch, Rothirsch und Wapiti gehören. Diese Schalenwildart ist ursprünglich ein aus Ostasien stammender Hirsch, welcher im 19. Jahrhundert in Europa eingebürgert und später auch ausgesetzt wurde. Obwohl das Sikawild – wie beispielsweise das Elchwild – im Bundesland Salzburg nicht heimisch ist, soll dieses nun in § 4 aufgenommen werden, da es sich dabei grundsätzlich um eine Art handelt, welche unter das Regelungsregime des Jagdrechts fallen soll. Ziel ist es zu vermeiden, dass diese Art in Österreich heimisch wird.

Zu Z 3 (§ 4a):

Wie in anderen Bundesländern auch sollen in das JG Regelungen zu auffälligen Beutegreifern aufgenommen werden. Dafür führt § 4a Abs 1 und 2 die Kategorien der Schadtiere und der Risikotiere ein. Es handelt sich bei ihnen um Braunbären, Wölfe und Luchse, die sich im Bereich land- oder forstwirtschaftlicher Nutzflächen aufhalten und sachgerecht geschützte Nutztiere oder in ernstem Ausmaß nicht geschützte Nutztiere in nicht schützbaeren Gebieten getötet oder verletzt haben (Schadbären, -wölfe und -luchse), sowie um Braunbären und Wölfe, die sich in der nächsten Umgebung von Ortschaften, einzelnen bewohnten Häusern, Gehöften oder Betriebsbauten aufhalten (Risikobären und -wölfe). Die Beurteilung des Verhaltens des Beutegreifers im Einzelfall (insbesondere der Schadensverursachung in ernstem Ausmaß) erfolgt anhand des Wolfsmanagementplans Salzburg (März 2024; abrufbar unter: https://www.salzburg.gv.at/agrarwald/_Documents/wolfsmanagementplan.pdf).

An die Einstufung als Schad- oder Risikotier selbst knüpft sich keine unmittelbare Rechtsfolge, außer der Vergrämungsmöglichkeit gemäß § 104d. Sie ist aber Voraussetzung dafür, dass betreffend Braunbär, Wolf

und Luchs ein Maßnahmegebiet gemäß § 58a erlassen werden kann. Zu betonen ist allerdings, dass die Einstufung als Schad- bzw Risikotier zwar *eine* Voraussetzung, aber nicht die einzige Voraussetzung für die Ausweisung eines Maßnahmegebietes ist, weshalb nicht jedes Schad- oder Risikotier zu einem Maßnahmegebiet führen wird.

Braunbären, Wölfe und Luchse, die außerhalb des Landes Salzburg, jedoch in räumlicher Nähe zum Landesgebiet entsprechend dem im Abs 1 oder 2 definierten Verhalten in Erscheinung treten, können auf Grund ihres großen Aktionsradius von mindestens 30 km jederzeit auch in Salzburg aktiv werden. Aus diesem Grund soll auch das außerhalb des Landesgebietes gesetzte Verhalten für die Beurteilung als Schad- oder Risikotier herangezogen werden können (Abs 3).

In Abs 4 wird definiert, welche Tiere als Nutztiere im Sinn des JG gelten.

Zu Z 3a (§ 21 Abs 5):

Die Verweisung auf die Gemeindeordnung wird aktualisiert.

Zu Z 4 (§ 26 Abs 6):

Im § 26 Abs 6 erfolgt eine Klarstellung hinsichtlich der Fortsetzung eines Pachtverhältnisses. Bei Wegfall sämtlicher Mitglieder einer Jagdgesellschaft oder aller bis auf ein einziges Mitglied erlöschen Pachtverhältnisse ex lege. Das einzelne Mitglied kann jedoch unter der Voraussetzung des § 25 Abs 2 das Pachtverhältnis allein oder unter Bildung einer neuen Jagdgesellschaft zu denselben Bedingungen fortsetzen. Die Voraussetzung des § 25 Abs 2, dass Personen von der Pacht des Jagdrechts ausgeschlossen sind, von denen mit Grund angenommen werden kann, dass sie den ihnen durch die Jagdpacht erwachsenden Verpflichtungen nicht nachzukommen vermögen, ist in einem solchen Fall von der Jagdbehörde zu prüfen. Sofern das einzelne Mitglied von der Möglichkeit Gebrauch machen will, das Pachtverhältnis allein oder unter Bildung einer neuen Jagdgesellschaft zu denselben Bedingungen fortzusetzen, ist nunmehr gesetzlich klargestellt, dass dafür die Zustimmung der Verpächterin oder des Verpächters erforderlich ist.

Das Zustimmungserfordernis in einem solchen Fall lässt sich auch schon aus dem geltenden Recht, insbesondere dem inhaltlichen Zusammenhang mit § 26 Abs 5, ableiten. Dieser normiert, dass bereits die Aufnahme einer oder mehrerer Personen in die Jagdgesellschaft oder unter Errichtung einer Jagdgesellschaft in das Pachtverhältnis nur mit Zustimmung der Verpächterin oder des Verpächters zulässig ist. Wenn die Aufnahme von anderen Personen der Zustimmung bedarf, kann für den vergleichbaren Fall der Fortsetzung der Verpachtung mit anderen Personen nichts anderes gelten, sodass für die Verpächterin oder den Verpächter ein Mitspracherecht zu bestehen hat. Es soll verhindert werden, dass die Pacht ohne Einfluss der Verpächterin oder des Verpächters auf die handelnden Personen weitergeführt wird.

Zu Z 5 (§ 58a Abs 2 und 4):

Im § 58a Abs 2 erfolgt eine geringfügige Anpassung bzw Ausdehnung der Abweichungsmöglichkeit von den jagdrechtlichen Bestimmungen des JG durch Maßnahmegebietsverordnungen. Auch wenn diese Verordnungen von den Vorgaben des JG abweichen, sind etwaige unionsrechtliche Vorgaben bei Verordnungsstellung einzuhalten.

Abs 4 ist neu und legt fest, dass die Landesregierung den zuständigen Bezirksverwaltungsbehörden sowie den für das Jagdwesen zuständigen Behörden der anderen Bundesländer die verordneten Maßnahmen mitzuteilen hat. Die Information der anderen Bundesländer hat insbesondere den Zweck, eine Gefährdung des Erhaltungszustandes von besonders geschützten Wildarten auszuschließen, indem die Bundesländer bei Erlassung ihrer Maßnahmen auch auf die Maßnahmen der übrigen Bundesländer Bedacht nehmen.

Zu Z 6 (§§ 58b und 58c):

§ 58b:

Um sicherzustellen, dass die artenschutzrechtlichen Vorgaben des Unionsrechts bei Erlassung von Maßnahmegebietsverordnungen gemäß § 58a eingehalten werden, wird ein neuer § 58b zu ihrer ausdrücklichen Verankerung im Jagdrecht aufgenommen.

Die Landesregierung kann gemäß § 58a durch Verordnung Teilgebiete oder eine Gesamtfläche von Jagdgebieten, Wildregionen und/oder Wildbehandlungszonen zu Maßnahmegebieten erklären und in diesen an die örtlichen Erfordernisse angepasste Maßnahmen zum Zweck der Erfüllung der Grundsätze des § 3, nämlich der Erhaltung des Wald-, Wild- und Umweltgleichgewichtes, festlegen. Die Maßnahmen können verschiedene Wildarten betreffen und zielen beispielsweise auf die Vermeidung bzw Bekämpfung von Wildschäden oder die Erhaltung von Wildlebensräumen ab (RV 31 BlgLT 16. GP, 3. Sess, 21), auch unionsrechtlich geschützte Wildarten können vom Maßnahmegebiet betroffen sein.

Schon bisher ist klar, dass die Vorgaben der FFH-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie bei der Ausweisung von Maßnahmengebieten einzuhalten sind, soweit es dadurch zu einer Beeinträchtigung von besonders geschützten Wildarten kommt.

§ 58b Abs 1 hält dies nun aber erstmals ausdrücklich im Normtext fest: Gemäß seinem ersten Satz sind Maßnahmen betreffend besonders geschützte Wildarten nur bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 104b zulässig. § 104b ist in Umsetzung des Art 16 Abs 1 FFH-Richtlinie bzw Art 9 Abs 1 Vogelschutzrichtlinie ergangen und normiert, dass Ausnahmen von den besonderen Schutzvorschriften nur erlassen werden dürfen, wenn es keine andere zufriedenstellende Lösung gibt, um den angestrebten Zweck zu erreichen, und die Populationen der betroffenen Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet trotz der Ausnahmen ohne Beeinträchtigung in einem günstigen Erhaltungszustand verweilen. Solche Ausnahmen dürfen außerdem nur für Zwecke erlassen werden, die im Gesetz ausdrücklich genannt sind.

Durch § 58b Abs 1 erster Satz soll künftig also ausdrücklich klargestellt werden, dass Maßnahmen betreffend besonders geschützte Wildarten nur unter Einhaltung der Vorgaben des Unionsrechts möglich sind.

Verschärfend legt Abs 1 zweiter Satz außerdem fest, dass für die besonders geschützten Wildarten Braunbär, Wolf und Luchs eine Maßnahmengebietsverordnung überhaupt nur dann erlassen werden kann, wenn die Tiere als Schad- oder Risikotiere gemäß § 4a gelten. Die konkrete Gefährdung bzw der verursachte Schaden in bestimmten Gebieten ist also eine Voraussetzung dafür, dass betreffend diese Tiere ein Maßnahmengebiet ausgewiesen werden darf. Zu betonen ist diesbezüglich, dass nicht jedes Tier, das die Beurteilung eines Schad- oder Risikotieres trägt, auch zur Ausweisung eines Maßnahmengebietes führen wird.

Wie im Abs 1 ausdrücklich angeordnet, ist eine Voraussetzung für die Erlassung einer Maßnahmengebietsverordnung betreffend besonders geschützte Wildarten, dass die Populationen dieser Arten nicht gefährdet werden. Zur Klärung der Frage, ob die Populationen der betreffenden besonders geschützten Wildart in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet trotz Maßnahmen der Maßnahmengebietsverordnung ohne Beeinträchtigung in einem günstigen Erhaltungszustand verweilen bzw ob durch die Ausnahme der ungünstige Erhaltungszustand der Population nicht verschlechtert oder die Wiederherstellung des günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird, ist im Verordnungserlassungsverfahren künftig gemäß Abs 2 verpflichtend eine wildökologische Stellungnahme einzuholen. Zum Themenkreis der Nichtverschlechterung des ungünstigen Erhaltungszustandes darf auf die diesbezügliche Rechtsprechung des EuGH verwiesen werden (EuGH 14. Juni 2007, C-342/05 Rz 29).

Die Abs 3 und 4 stehen im Zusammenhang mit den im § 58c grundgelegten Weideschutzgebieten.

§ 58c:

§ 58c bietet die Grundlage für die Ausweisung von sogenannten Weideschutzgebieten durch Verordnung der Landesregierung.

Zur Sicherstellung der im öffentlichen Interesse gelegenen nachhaltigen Bewirtschaftung von Almen und anderen landwirtschaftlich genutzten Flächen, auf denen Weidewirtschaft betrieben wird, kann die Landesregierung mit Verordnung Weideschutzgebiete ausweisen. Die Landesregierung darf nur solche Flächen als Weideschutzgebiet einstufen, auf welchen Herdenschutzmaßnahmen zum Schutz vor Braunbären, Wölfen und Luchsen nicht zumutbar, nicht geeignet oder mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden sind. Konkret handelt es sich bei den Weideschutzgebieten um Gebiete, bei denen eine großräumige Einzäunung, eine dauernde Behirtung (mit oder ohne Hunde) oder der Einsatz von Herdenschutzhunden aus objektiven Gründen (Geländebeschaffenheit, technische bzw wirtschaftliche Zumutbarkeit, ökologische Argumente) nicht möglich ist.

Eine österreichweit eingerichtete Arbeitsgruppe bestehend aus Fachexpertinnen und -experten der Bundesländer Tirol, Salzburg, Oberösterreich, Kärnten, Steiermark, Niederösterreich, Burgenland und Vorarlberg hat Kriterien (Hangneigung, Bodenbeschaffenheit, Wasserläufe sowie Straßen und Wege) erarbeitet, ab wann Herdenschutzmaßnahmen zum Schutz gegen große Beutegreifer (Wolf) als undurchführbar, unverhältnismäßig oder als nicht zumutbar eingestuft werden (Abschlussbericht der Arbeitsgruppe vom 17.09.2021). Diese Kriterien sollen bei der Ausweisung von Weideschutzgebieten angewendet werden. Die Ausweisung hat auf die topographischen Verhältnisse, die ökologischen Besonderheiten, die Größe des Gebietes, die Zahl der aufgetriebenen Tiere und die Tierart, die Besatzdichte, die Erwerbsart, das Tierwohl, die Bewirtschaftbarkeit, die Form der Bewirtschaftung und die Merkmale der jeweiligen besonders geschützten Wildart Bedacht zu nehmen. Bei der Prüfung der Zumutbarkeit sind allfällige Fördermaßnahmen zu berücksichtigen.

Die Untersuchung der gesamten Alm- bzw Weideflächen im Bundesland Salzburg auf ihre Eigenschaft hin, ob sie gegen Braunbär, Wolf und Luchs schützbar sind, und das Festhalten der Ergebnisse in einer Weideschutzgebietsverordnung soll künftig die Ausweisung von Maßnahmengebieten beschleunigen, indem nicht in jedem Verordnungserlassungsverfahren gesondert eine Bewertung der Tauglichkeit der betroffenen

Almen für Herdenschutzmaßnahmen vorgenommen werden muss, sondern für diese Prüfung einfach an die Weideschutzgebietsverordnung angeknüpft werden kann.

Im Detail ist dazu festzuhalten: Gemäß Art 12 Abs 1 FFH-Richtlinie treffen die Mitgliedstaaten die notwendigen Maßnahmen, um ein strenges Schutzsystem für die in Anhang IV lit a genannten Tierarten in deren natürlichen Verbreitungsgebieten einzuführen. So sind beispielsweise alle absichtlichen Formen des Fangs oder der Tötung von aus der Natur entnommenen Exemplaren dieser Arten (lit a) und jede absichtliche Störung (lit b) verboten. Bei den Wildarten Braunbär, Wolf und Luchs handelt es sich um solche streng zu schützenden Tierarten gemäß Anhang IV lit a der Richtlinie. Dies wurde mit § 103 JG in das nationale Recht umgesetzt.

Sieht eine Maßnahmengietsverordnung also eine Entnahme von Exemplaren dieser Wildarten vor, liegt grundsätzlich ein Verstoß gegen Art 12 FFH-Richtlinie (und § 103 JG) vor. Jedoch ermöglicht Art 16 Abs 1 FFH-Richtlinie, wie ausgeführt, in engen Grenzen das Abweichen vom strengen Schutzsystem: Sofern es keine anderweitige zufriedenstellende Lösung gibt und die Populationen der betroffenen Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet trotz der Ausnahmeregelung ohne Beeinträchtigung in einem günstigen Erhaltungszustand verweilen, können die Mitgliedstaaten von den Bestimmungen des Art 12 Richtlinie abweichen. Dies darf jedoch nur aus einem Grund erfolgen, der im Art 16 Abs 1 FFH-Richtlinie aufgezählt ist. Diese Bestimmung wurde mit § 104b JG in das nationale Recht umgesetzt.

Diese unionsrechtlichen und jagdgesetzlichen Vorgaben sind also auch bei der Ausweisung von Maßnahmengebieten, die sich auf besonders geschützte Wildtiere beziehen, zu beachten, wenn beispielsweise die Entnahme von einzelnen Exemplaren dieser Wildarten ermöglicht werden soll. Bei Erlassung einer Maßnahmengietsverordnung ist deshalb zu prüfen, ob alle Voraussetzungen des Art 16 Abs 1 FFH-Richtlinie eingehalten wurden.

Zu diesem Zweck erfolgte bisher in jedem Verfahren zur Erlassung einer Maßnahmengietsverordnung eine gesonderte Prüfung der betroffenen Almen daraufhin, ob auf ihnen Herdenschutzmaßnahmen als Alternativmaßnahme zur Entnahme des betreffenden Wildtieres möglich sind.

Diese Prüfung soll nun aus dem konkreten Verordnungserlassungsverfahren herausgelöst werden und durch eine Verweisung auf die Weideschutzgebietsverordnung ersetzt werden. Künftige Maßnahmengiete, die sich auf Braunbär, Wolf oder Luchs beziehen und in einem Weideschutzgebiet liegen, können dann an die Schützbarkeitsprüfung der Weideschutzgebietsverordnung anknüpfen und brauchen die Alternativmaßnahme des Herdenschutzes nicht mehr selbst zu prüfen (§ 58b Abs 3). Damit ist eine wesentliche Beschleunigung der Maßnahmengietsausweisung zu erwarten. Die übrigen möglichen Alternativmaßnahmen sind aber wie bisher im Rahmen der Erlassung der Maßnahmengietsverordnung selbst zu prüfen.

Abschließend sei nochmals betont: Mit der Ausweisung eines Weideschutzgebietes an sich sind keine unmittelbaren Rechtsfolgen, wie beispielsweise die Zulässigkeit einer Entnahme von Wildtieren, verbunden. Solche Entscheidungen bedürfen stets eines gesonderten Rechtsaktes, wie zB einer Maßnahmengietsverordnung.

Für Gebiete, die außerhalb des Weideschutzgebietes liegen, ist im Rahmen der Erstellung der Maßnahmengietsverordnung eine umfängliche Alternativenprüfung durchzuführen. In diesem Fall ist zur Klärung der Frage, ob es zum Schutz von Nutztieren eine andere zufriedenstellende Lösung gibt (insbesondere Herdenschutz) eine wildökologische und eine landwirtschaftliche Stellungnahme einzuholen (§ 58b Abs 4).

Die Landesregierung hat das Vorliegen der Voraussetzungen für die Erlassung einer Weideschutzgebietsverordnung regelmäßig, zumindest jedoch alle drei Jahre, zu evaluieren. Liegen die Voraussetzungen nicht mehr vor, hat die Landesregierung die Verordnung zu ändern oder aufzuheben (§ 58c Abs 4). Die für die Verordnungserlassung maßgeblichen Verhältnisse können sich ändern, weshalb eine laufende Evaluierung notwendig ist.

Zu den Z 7 und 8 (§§ 59 Abs 4 sowie 60 Abs 3 und 3a):

Mit der auf § 60 Abs 3a gestützten Vogelabschussplanverordnung 2024 und 2025, LGBl Nr 28/2024, wurden für Rabenvögel (Rabenkrähe, Elster und Eichelhäher) sowie für Wasservögel (Grau- oder Fischreiher und Kormoran) auf Verordnungsebene pro Wildregion Höchstabschüsse festgelegt. Die unmittelbare Freigabe für das einzelne Jagdgebiet erfolgt durch die Erlassung des entsprechenden bescheidmäßigen Jahresabschussplanes, in dem die Zuteilung der Höchstabschüsse vorgenommen wird (§ 60 Abs 4). Ob dem Jagdgebiet ein Höchstabschuss zugeteilt wird, ist abhängig von Schäden oder einer Gefährdung durch diese Wildarten.

Um auch die Geltendmachung von Schäden in der Fischerei, die durch den Grau- oder Fischreiher und den Kormoran verursacht wurden, zu ermöglichen, wird nunmehr im § 60 Abs 3 vorgesehen, dass auch der Landesfischereiverband Salzburg, welcher die Interessen von Eigentümerinnen und Eigentümern von Fi-

schereirechten, von Bewirtschafterinnen und Bewirtschaftern von Fischgewässern sowie von Angelfischerinnen und -fischern im Bundesland Salzburg vertritt, zur Abschussplanbesprechung einzuladen ist. Klar gestellt wird in diesem Zusammenhang auch, dass in die zu verfassende Niederschrift auch die diesbezüglichen Stellungnahmen des Landesfischereiverbandes Salzburg aufzunehmen sind.

Im Abs 3a sowie im § 59 Abs 4 wird der Name des Landesfischereiverbandes korrigiert.

Zu Z 9 (§ 77 Abs 1):

§ 77 trifft Regelungen zu den Jägernotwegen. In diesem Zusammenhang erscheint es erforderlich, im Abs 1 eine Klarstellung zu treffen und ausdrücklich festzuhalten, dass Auflagen bei der Festlegung eines behördlichen Jägernotweges durch die Jagdbehörde beispielsweise in Gestalt von zeitlichen Beschränkungen oder bei einem Durchlieferungsrecht von erlegtem Wild von Einschränkungen betreffend die Wildart getroffen werden können.

Zu den Z 10 und 11 (§§ 79 Abs 2 und 80 Abs 4):

Hegegemeinschaften sind Körperschaften des öffentlichen Rechts, die auf Ebene der Wildregionen die gemeinsamen Interessen ihrer Mitglieder wahrnehmen. Die Hegegemeinschaft handelt durch ihre Organe, nämlich durch die Mitgliederversammlung, die Leiterin oder den Leiter und die Stellvertretung, den Ausschuss und die Rechnungsprüferin oder den Rechnungsprüfer. Daneben wird die Geschäftsführung der Hegegemeinschaften durch eine Kassierin oder einen Kassier und eine Schriftführerin oder einen Schriftführer unterstützt, welche von der Mitgliederversammlung zu wählen sind. Dies soll künftig ausdrücklich aus dem JG entnommen werden können. Detailregelungen finden sich in der jeweiligen Satzung.

Zu Z 12 (§ 90 Abs 8):

Im § 90 Abs 8 wird nunmehr normiert, dass jedenfalls auch bei beantragten Maßnahmen zum Schutz des Waldes und landwirtschaftlicher Kulturen Trophäen von Stücken der Klasse I und II bei Rot- oder Rehwild für verfallen erklärt werden können und dies nicht nur im Fall von behördlichen Anordnungen gilt.

Zu Z 13 (§ 104b Abs 1):

Im § 104b Abs 1 wird künftig ausdrücklich festgehalten, dass Ausnahmen von den besonderen Schutzbestimmungen sowohl von Amts wegen als auch auf Antrag erlassen werden können. Der Kreis der Antragslegitimierten entspricht jenem im § 90.

Zu Z 14 (§ 104d):

Die Regelungen des JG zu unionsrechtlich besonders geschützten Wildtieren in den §§ 103 bis 104c werden um einen § 104d ergänzt, der unter bestimmten Voraussetzungen eine Vergrämung dieser Tiere erlaubt.

Im Detail wird Folgendes vorgesehen: Der neue § 4a Abs 1 und 2 führt die Kategorien der Schad- und Risikotiere ein und bezeichnet damit Braunbären, Wölfe und Luchse, die ein gefährdendes Verhalten an den Tag legen oder bereits schadhaftes Verhalten gezeigt haben. Zur Vermeidung der Gefährdung und Verhinderung dieser Schäden ermöglicht es § 104d Abs 1 nun, dass solche auffälligen Beutegreifer in notwendigem Ausmaß vergrämt werden dürfen.

Als Vergrämung gelten Maßnahmen wie das gezielte, auch wiederholte, Einwirken mit Strafreizen in klar erkennbaren Situationen, um das Tier dauerhaft von der Annäherung an Menschen, an vom Menschen bewohnte oder genutzte Gebäude oder Gehöfte, an Siedlungen, an Stallungen, an Viehweiden, an Wildgehegen, an Wildtierzuchtgattern, an Tiergärten oder an Wildwintergatter für Rotwild abzuhalten. Maßnahmen sind etwa optische und akustische Signale (wie irritierende und reflektierende Gegenstände, Händeklatschen oder lautes Rufen) sowie das Bewerfen mit stumpfen Gegenständen ohne die Absicht, das Tier zu verfolgen oder zu verletzen. Dies alles in einem Ausmaß, das im Allgemeinen Wildtiere zum Rückzug veranlasst. Auch das Verscheuchen von auffälligen Beutegreifern stellt eine Vergrämungsmaßnahme dar.

Im Fall der Erfolglosigkeit von Vergrämungsmaßnahmen nach Abs 1 sind die oder der Jagdausübungsberechtigte, die Jagdschutzorgane sowie die befugten Jägerinnen und Jäger des jeweiligen Jagdgebietes berechtigt, zur Vergrämung einen Warn- oder Schreckschuss oder einen Schuss mit Gummigeschoßen mit einer Jagdwaffe abzugeben. Weiterhin kann eine Vergrämung durch optische und akustische Signale durch jedermann stattfinden (Abs 2).

Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Abs 1 und 2 wird es den Betroffenen also ermöglicht, ohne behördliches Verfahren Maßnahmen gegen diese auffälligen Beutegreifer zu setzen. Im Übrigen wird auch klar gestellt, dass mit dieser Maßnahme der unmittelbaren Gefahrenabwehr nicht in das Jagd(ausübungs)recht der oder des Berechtigten eingegriffen wird.

Die Durchführung einer Maßnahme gemäß Abs 1 und 2 ist der Landesregierung, Abteilung 4, schriftlich, bevorzugt per E-Mail (grundverkehr@salzburg.gv.at), zu melden.

Diese Anordnung steht im Einklang mit den artenschutzrechtlichen Bestimmungen FFH-Richtlinie. Wie bereits ausgeführt, verbietet Art 12 Abs 1 lit b FFH-Richtlinie jede absichtliche Störung von besonders geschützten Wildtieren, wie dem Braunbär, Wolf und Luchs. Art 16 Abs 1 FFH-Richtlinie ermöglicht aber in engen Grenzen das Abweichen vom strengen Schutzsystem, sofern es keine anderweitige zufriedenstellende Lösung gibt und die Populationen der betroffenen Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet trotz der Ausnahmeregelung ohne Beeinträchtigung in einem günstigen Erhaltungszustand verweilen und darüber hinaus noch ein im Art 16 Abs 1 FFH-Richtlinie ausdrücklich genannter Grund vorliegt. Dies kann beispielsweise der Schutz der wildlebenden Tiere und Pflanzen (lit a), die Verhütung ernster Schäden (lit b) oder die Wahrung des Interesses der Volksgesundheit und der öffentlichen Sicherheit (lit c) sein.

Im vorliegenden Fall soll einerseits zur Verhütung ernster Schäden insbesondere an der Tierhaltung und andererseits im Interesse der öffentlichen Sicherheit ein Verscheuchen bzw Vergrämen von auffälligen Beutegreifern ermöglicht werden. In die Population wird dadurch nicht eingegriffen, außerdem stehen keine gelinderen Alternativmaßnahmen zur Verfügung. Die Vergrämung durch optische und akustische Signale bzw durch Abgabe von Warn- oder Schreckschüssen oder von Schüssen mit Gummigeschoßen stellt den geringstmöglichen Eingriff dar, der in Gefahrenmomenten Abhilfe schaffen soll.

Zu Z 15 (§ 126 Abs 2):

§ 126 Abs 2 lit b wird an die Regelung des § 139 angepasst: Bis zum Inkrafttreten des Landesverwaltungsgerichts-Begleitgesetzes, LGBl Nr 106/2013, sah das JG für das Ehrengerichtsverfahren in erster Instanz eine Entscheidung durch den Ehrensenat und in zweiter Instanz eine Entscheidung durch den Beschwerdesenat vor. Durch die Einrichtung des Landesverwaltungsgerichtes entfiel dieser Instanzenzug, der bisher in erster Instanz entscheidende Ehrensenat wurde unter dem Namen „Ehrengericht“ weitergeführt, der Beschwerdesenat ist entfallen. Mit der nunmehrigen Novelle wird § 126 Abs 2 lit b an diese Änderungen angepasst.

Zu Z 16 (§ 130 Abs 1):

Bei dieser Änderung handelt es sich lediglich um eine Richtigstellung der Verweisung.

Zu Z 17 (§ 138 Abs 2):

§ 138 beschäftigt sich mit den Verstößen gegen die Jägerehre und deren Ahndung durch das Ehrengericht. Künftig gilt, dass auch eine Übertretung des § 66a (Kirrfütterungen) einen Verstoß gegen die Jägerehre darstellen kann, konkret einen Verstoß gegen die Weidgerechtigkeit, soweit die Übertretung grob fahrlässig oder vorsätzlich erfolgt.

Zu Z 18 (§ 158 Abs 1):

Soweit Vergrämungen vorgenommen werden, die nicht den Voraussetzungen des § 104d entsprechen, handelt es sich um eine Verwaltungsübertretung gemäß § 158 Abs 1 Z 27.

Zu Z 19 (§ 160a Abs 1):

Der Umsetzungshinweis wird um § 104d ergänzt.

Die Landesregierung stellt sohin den

Antrag,

der Salzburger Landtag wolle beschließen:

1. Das vorstehende Gesetz wird zum Beschluss erhoben.
2. Die Gesetzesvorlage wird dem Verfassungs- und Verwaltungsausschuss zur Beratung, Berichterstattung und Antragstellung zugewiesen.

Textgegenüberstellung

Geltende Fassung

Vorgeschlagene Fassung

Jagdgesetz 1993

Wild

§ 4

Als Wild im Sinne dieses Gesetzes gelten wildlebende Tiere der nachstehenden Arten:

1. Haarwild:

- a) Schalenwild: Rotwild (*Cervus elaphus*), Gamswild (*Rupicapra rupicapra*), Rehwild (*Capreolus capreolus*), Steinwild (*Capra ibex*), Damwild (*Dama dama*), Elchwild (*Alces alces*), Muffelwild (*Ovis ammon musimon*), Schwarzwild (*Sus scrofa*);
- b) Beutegreifer: Fuchs (*Vulpes vulpes*), Dachs (*Meles meles*), Baummarder (*Martes martes*), Steinmarder (*Martes foina*), Nerz (*Mustela lutreola*), Hermelin (*Mustela erminea*), Mauswiesel (*Mustela nivalis*), Iltis (*Mustela putorius*), Wildkatze (*Felis silvestris*), Fischotter (*Lutra lutra*), Marderhund (*Nyctereutes procyonoides*), Braunbär (*Ursus arctos*), Waschbär (*Procyon lotor*), Luchs (*Lynx lynx*), Wolf (*Canis lupus*), Goldschakal (*Canis aureus*);
- c) Nagetiere und Hasenartige: Feldhase (*Lepus europaeus*), Schneehase (*Lepus timidus*), Wildkaninchen (*Oryctolagus cuniculus*), Murmeltier (*Marmota marmota*), Biber (*Castor fiber*), Nutria (*Myocastor coypus*), Bisamratte (*Ondatra zibethicus*);

2. ...

Wild

§ 4

Als Wild im Sinne dieses Gesetzes gelten wildlebende Tiere der nachstehenden Arten:

1. Haarwild:

- a) Schalenwild: Rotwild (*Cervus elaphus*), Gamswild (*Rupicapra rupicapra*), Rehwild (*Capreolus capreolus*), Steinwild (*Capra ibex*), Damwild (*Dama dama*), Elchwild (*Alces alces*), Muffelwild (*Ovis ammon musimon*), Schwarzwild (*Sus scrofa*), Sikawild (*Cervus nippon*);
- b) Beutegreifer: Fuchs (*Vulpes vulpes*), Dachs (*Meles meles*), Baummarder (*Martes martes*), Steinmarder (*Martes foina*), Nerz (*Mustela lutreola*), Hermelin (*Mustela erminea*), Mauswiesel (*Mustela nivalis*), Iltis (*Mustela putorius*), Wildkatze (*Felis silvestris*), Fischotter (*Lutra lutra*), Marderhund (*Nyctereutes procyonoides*), Braunbär (*Ursus arctos*), Waschbär (*Procyon lotor*), Luchs (*Lynx lynx*), Wolf (*Canis lupus*), Goldschakal (*Canis aureus*);
- c) Nagetiere und Hasenartige: Feldhase (*Lepus europaeus*), Schneehase (*Lepus timidus*), Wildkaninchen (*Oryctolagus cuniculus*), Murmeltier (*Marmota marmota*), Biber (*Castor fiber*), Nutria (*Myocastor coypus*), Bisamratte (*Ondatra zibethicus*);

2. ...

Schad- und Risikotiere

§ 4a

(1) Als Schadbären, -wölfe und -luchse gelten Braunbären, Wölfe und Luchse, die sich im Bereich land- oder forstwirtschaftlicher Nutzflächen aufhalten und sachgerecht geschützte Nutztiere oder in ernstem Ausmaß nicht geschützte Nutztiere in nicht schützbaeren Gebieten getötet oder verletzt haben. Sie werden auch als Schadtieren bezeichnet.

Geltende Fassung**Aufgaben und Geschäftsführung der Jagdkommission****§ 21**

(1) bis (4) ...

(5) Soweit in diesem Gesetz nicht anderes bestimmt ist, finden hinsichtlich des Endes und des Verlustes der Mitgliedschaft, der Einberufung zu den Sitzungen der Jagdkommission, der Verhinderung und des Fernbleibens eines Mitgliedes und seiner Befangenheit, des Vorsitzes und der Sitzungspolizei sowie der Niederschrift über die Sitzungen die Bestimmungen der Salzburger Gemeindeordnung 1994 – GdO 1994 über die Gemeindevertretung bzw. des Salzburger Stadtrechtes 1966 über den Gemeinderat sinngemäß mit der Maßgabe Anwendung, daß der Verlust der Mitgliedschaft von Gesetzes wegen eintritt.

Vorgeschlagene Fassung

(2) Als Risikobären und -wölfe gelten Braunbären und Wölfe, die sich in der nächsten Umgebung von Ortschaften, von einzelnen bewohnten Häusern, von Gehöften oder von Betriebsbauten aufhalten. Sie werden auch als Risikotiere bezeichnet.

(3) Als Schadbären, -wölfe oder -luchse bzw Risikobären oder -wölfe im Sinn des Abs 1 und 2 gelten auch solche Braunbären, Wölfe oder Luchse, die ein im Abs 1 oder 2 definiertes Verhalten zwar außerhalb des Landesgebietes zeigen, sich aber in einem solchen räumlichen Naheverhältnis zum Land Salzburg befinden, dass angenommen werden kann, dass diese Tiere in zeitlich engem Rahmen auch im Land Salzburg aktiv werden.

(4) Als Nutztiere gelten die im Rahmen einer landwirtschaftlichen Bewirtschaftung in Gehegen oder im Freien gehaltenen Weidetiere oder in Stallungen gehaltenen Stalltiere, wie zB Rinder, Schweine, Schafe, Ziegen, Equiden (Pferdeartige), Neuweltkameliden (zB Lamas oder Alpakas), Hühner-, Enten- oder Laufvögel. Ebenso gelten das im Rahmen einer landwirtschaftlichen Bewirtschaftung in Wildtierzuchtgattern gehaltene Farmwild (zB Dam- oder Rotwild) und die in Tiergärten zur Schau gestellten Tiere als Nutztiere. Diensthunde (zB Assistenthunde, Polizei-, Rettungs- und Lawinensuchhunde, Hirtenhunde sowie sonstige Diensthunde) oder Heimhunde (zB Haushund) gelten als Hunde und Nutztiere.

Aufgaben und Geschäftsführung der Jagdkommission**§ 21**

(1) bis (4) ...

(5) Soweit in diesem Gesetz nicht anderes bestimmt ist, finden hinsichtlich des Endes und des Verlustes der Mitgliedschaft, der Einberufung zu den Sitzungen der Jagdkommission, der Verhinderung und des Fernbleibens eines Mitgliedes und seiner Befangenheit, des Vorsitzes und der Sitzungspolizei sowie der Niederschrift über die Sitzungen die Bestimmungen der Salzburger Gemeindeordnung 2019 – GdO 2019 über die Gemeindevertretung bzw. des Salzburger Stadtrechtes 1966 über den Gemeinderat sinngemäß mit der Maßgabe Anwendung, daß der Verlust der Mitgliedschaft von Gesetzes wegen eintritt.

Geltende Fassung**Jagdgesellschaft****§ 26**

(1) bis (5) ...

(6) Das Ausscheiden eines oder mehrerer Mitglieder aus der Jagdgesellschaft bedarf der Zustimmung des Verpächters und ist der Jagdbehörde anzuzeigen. Die Jagdbehörde hat das Pachtverhältnis aufzulösen, wenn die verbleibenden Mitglieder der Voraussetzung des § 25 Abs. 2 auf Dauer nicht mehr entsprechen. Bei Wegfall sämtlicher Mitglieder einer Jagdgesellschaft oder aller bis auf ein einziges Mitglied ist das Pachtverhältnis erloschen. Das einzelne Mitglied kann jedoch unter der Voraussetzung des § 25 Abs. 2 das Pachtverhältnis allein oder unter Bildung einer neuen Jagdgesellschaft (Abs. 1) zu denselben Bedingungen fortsetzen. Mitglieder, bei denen ein Verweigerungsgrund gemäß § 44 vorliegt oder die ihre Jahresjagdkarte nicht bis 31. März jedes Jahres verlängert haben, können von der Jagdbehörde aus der Jagdgesellschaft ausgeschlossen werden. Vor einem Ausschluß ist die Salzburger Jägerschaft zu hören.

(7) ...

Maßnahmenggebiete**§ 58a**

(1) ...

(2) Zur Erreichung des Zweckes des Maßnahmenggebietes kann die Verordnung gemäß Abs 1 auch Abweichungen von den jagdrechtlichen Bestimmungen der §§ 54, 55, 56, 58, 59, 60, 61, 62, 65, 66, 66a, 70 und 103 sowie den auf ihrer Grundlage erlassenen Verordnungen vorsehen.

(3) ...

Vorgeschlagene Fassung**Jagdgesellschaft****§ 26**

(1) bis (5) ...

(6) Das Ausscheiden eines oder mehrerer Mitglieder aus der Jagdgesellschaft bedarf der Zustimmung des Verpächters und ist der Jagdbehörde anzuzeigen. Die Jagdbehörde hat das Pachtverhältnis aufzulösen, wenn die verbleibenden Mitglieder der Voraussetzung des § 25 Abs 2 auf Dauer nicht mehr entsprechen. Bei Wegfall sämtlicher Mitglieder einer Jagdgesellschaft oder aller bis auf ein einziges Mitglied ist das Pachtverhältnis erloschen. Das einzelne Mitglied kann jedoch unter der Voraussetzung des § 25 Abs 2 das Pachtverhältnis allein oder unter Bildung einer neuen Jagdgesellschaft (Abs 1) zu denselben Bedingungen fortsetzen, sofern die Zustimmung des Verpächters vorliegt. Mitglieder, bei denen ein Verweigerungsgrund gemäß § 44 vorliegt oder die ihre Jahresjagdkarte nicht bis 31. März jedes Jahres verlängert haben, können von der Jagdbehörde aus der Jagdgesellschaft ausgeschlossen werden. Vor einem Ausschluss ist die Salzburger Jägerschaft zu hören.

(7) ...

Maßnahmenggebiete**§ 58a**

(1) ...

(2) Zur Erreichung des Zweckes des Maßnahmenggebietes kann die Verordnung gemäß Abs 1 auch Abweichungen von den jagdrechtlichen Bestimmungen der §§ 54, 56, 58, 59, 60, 61, 62, 64, 65, 66, 66a, 67, 70, 72, 72a, 73 und 103 sowie den auf ihrer Grundlage erlassenen Verordnungen vorsehen.

(3) ...

(4) Die Landesregierung hat die zuständigen Bezirksverwaltungsbehörden sowie die für das Jagdwesen zuständigen Behörden der anderen Bundesländer über die verordneten Maßnahmen zu informieren.

Geltende Fassung**Vorgeschlagene Fassung****Maßnahmen betreffend besonders geschützte Wildtiere bzw Schad- oder Risikotiere****§ 58b**

(1) Bezieht sich die Maßnahmengietsverordnung gemäß § 58a auf eine besonders geschützte Wildart gemäß § 103 Abs 1 sind Maßnahmen, die Ausnahmen von den Verboten des § 103 Abs 2 darstellen, nur unter sinngemäßer Anwendung von § 104b zulässig. Die besonders geschützten Wildarten Braunbär, Wolf und Luchs können nur dann Gegenstand einer Maßnahmengietsverordnung sein, wenn sie als Schadbären, -wölfe oder -luchse bzw Risikobären oder -wölfe gemäß § 4a Abs 1 oder 2 gelten.

(2) Zur Klärung der Frage, ob die Populationen der betreffenden besonders geschützten Wildart in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet trotz der geplanten Maßnahmen der Maßnahmengietsverordnung ohne Beeinträchtigung in einem günstigen Erhaltungszustand verweilen bzw ob durch die Ausnahme der ungünstigen Erhaltungszustand der Population nicht verschlechtert oder die Wiederherstellung des günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird, ist im Zuge der Erstellung der Maßnahmengietsverordnung eine wildökologische Stellungnahme einzuholen.

(3) Bei Maßnahmengietsverordnungen, die sich auf Schadbären, -wölfe oder -luchse bzw auf Risikobären oder -wölfe beziehen, kommen Herdenschutzmaßnahmen als andere zufriedenstellende Lösung zum Schutz von Nutztieren dann nicht in Betracht, wenn die betreffende Fläche des Maßnahmengietes für die jeweilige Wildart in einer Weideschutzgebietsverordnung gemäß § 58c als Weideschutzgebiet ausgewiesen ist.

(4) Sofern Schadbären, -wölfe oder -luchse bzw Risikobären oder -wölfe sich auf Flächen aufhalten bzw schadensverursachend in Erscheinung treten, welche nicht in einer Weideschutzgebietsverordnung als Weideschutzgebiet ausgewiesen sind, ist zur Klärung der Frage, ob es zum Schutz von Nutztieren eine andere zufriedenstellende Lösung gibt (insbesondere die Eignung, Zumutbarkeit und Verhältnismäßigkeit von Herdenschutzmaßnahmen), im Zuge der Erstellung der Maßnahmengietsverordnung eine wildökologische und eine landwirtschaftliche Stellungnahme einzuholen.

Geltende Fassung**Vorgeschlagene Fassung****Weideschutzgebiete****§ 58c**

(1) Zur Sicherstellung der im öffentlichen Interesse gelegenen nachhaltigen Bewirtschaftung von Almen und anderen landwirtschaftlich genutzten Flächen, auf denen Weidewirtschaft betrieben wird, kann die Landesregierung mit Verordnung Weideschutzgebiete ausweisen. Als Weideschutzgebiet können nur solche Flächen eingestuft werden, auf welchen Herdenschutzmaßnahmen zum Schutz vor den Wildarten Braun-bär, Wolf und Luchs nicht zumutbar, nicht geeignet oder mit einem unverhältnismäßigen Aufwand (arbeitstechnisch- oder kostenmäßig) verbunden sind.

(2) Bei der Ausweisung der Weideschutzgebiete in der Weideschutzgebietsverordnung gemäß Abs 1 ist ein Ausgleich zwischen den Interessen des Artenschutzes und jenen am Erhalt der Weidewirtschaft herbeizuführen und ist dabei insbesondere auf die topographischen Verhältnisse (Hangneigung, Bodenbeschaffenheit, Wasserläufe sowie Straßen und Wege), die ökologischen Besonderheiten, die Größe des Gebietes, die Zahl der aufgetriebenen Tiere und die Tierart, die Besatzdichte, die Erwerbsart, das Tierwohl, die Bewirtschaftbarkeit, die Form der Bewirtschaftung und die Merkmale der jeweiligen besonders geschützten Wildart Bedacht zu nehmen. Bei der Prüfung der Zumutbarkeit sind allfällige Fördermaßnahmen zu berücksichtigen.

(3) Bei Almflächen im Sinn des Gesetzes handelt es sich um jene Flächen, die gemäß § 2 Almbuchverordnung als Alm gelten, sowie um jene Grünlandflächen, die oberhalb des Dauersiedlungsraumes überwiegend im Sommer durch Tierhaltung genutzt oder als Bergmähwiesen bewirtschaftet werden.

(4) Vor Erlassung der Weideschutzgebietsverordnung sind die Salzburger Jägerschaft sowie die Kammer für Land- und Forstwirtschaft in Salzburg zu hören.

(5) Die Landesregierung hat das Vorliegen der Voraussetzungen des Abs 1 regelmäßig, zumindest jedoch alle drei Jahre, zu evaluieren. Liegen diese nicht mehr vor, hat die Landesregierung die Verordnung zu ändern oder aufzuheben.

Geltende Fassung

Abschußplan und Abschußrichtlinien

§ 59

(1) bis (3) ...

(4) Vor Erlassung der Verordnungen gemäß Abs. 1 und Abs. 3 sind die Salzburger Jägerschaft und die Kammer für Land- und Forstwirtschaft in Salzburg zu hören. Wenn sich eine Verordnung auf wildlebende Vogelarten im Sinn des Abs. 1 zweiter Satz bezieht, ist auch der Salzburger Landesfischereiverband und die Landesumweltanwaltschaft anzuhören.

Erlassung der Abschußpläne

§ 60

(1) und (2) ...

(3) Zur Ermittlung der für die Abschussplanung maßgeblichen tatsächlichen Verhältnisse in jeder Wildregion (§ 57 Abs 2) hat die Salzburger Jägerschaft vor Erlassung eines Bescheides nach Abs 4 für jede Wildregion eine Abschussplanbesprechung durchzuführen. Zu dieser hat sie die Jagdinhaber, die Bezirksbauernkammer, die Jagdbehörde, die zuständigen Leiter der Hegegemeinschaften und im Bereich des Nationalparks Hohe Tauern auch einen Vertreter des Salzburger Nationalparkfonds einzuladen. Die Jagdgebietsinhaber sind durch Anschlag an der Amtstafel der betreffenden Gemeinden und im Verlautbarungsorgan der Kammer für Land- und Forstwirtschaft in Salzburg über die Termine der Abschußplanbesprechung rechtzeitig zu informieren. Über Verlauf und Ergebnis dieser Besprechung ist eine Niederschrift (§ 14 AVG) abzufassen, in die insbesondere auch die Vorschläge für den Inhalt der Abschusspläne und die Stellungnahmen der Jagdinhaber und der Bezirksbauernkammer dazu aufzunehmen sind. Jagdinhabern, die an der Besprechung nicht teilgenommen haben oder bei der Besprechung dem Vorschlag für den Inhalt der Abschusspläne nicht zugestimmt haben, ist der ihr Jagdgebiet betreffende Teil der Niederschrift mit dem Hinweis zu übermitteln, dass Einwände binnen einer Woche ab Erhalt der Niederschrift dem Bezirksjägermeister mitzuteilen sind, da ansonsten die Zustimmung des Jagdinhabers angenommen wird (Abs 4).

(3a) Für Vogelarten gemäß § 59 Abs 1 zweiter Satz dürfen keine Mindestabschüsse festgelegt werden. Höchstabschusszahlen und deren Verteilung

Vorgeschlagene Fassung

Abschußplan und Abschußrichtlinien

§ 59

(1) bis (3) ...

(4) Vor Erlassung der Verordnungen gemäß Abs. 1 und Abs. 3 sind die Salzburger Jägerschaft und die Kammer für Land- und Forstwirtschaft in Salzburg zu hören. Wenn sich eine Verordnung auf wildlebende Vogelarten im Sinn des Abs. 1 zweiter Satz bezieht, ist auch der Landesfischereiverband Salzburg und die Landesumweltanwaltschaft anzuhören.

Erlassung der Abschußpläne

§ 60

(1) und (2) ...

(3) Zur Ermittlung der für die Abschussplanung maßgeblichen tatsächlichen Verhältnisse in jeder Wildregion (§ 57 Abs 2) hat die Salzburger Jägerschaft vor Erlassung eines Bescheides nach Abs 4 für jede Wildregion eine Abschussplanbesprechung durchzuführen. Zu dieser hat sie die Jagdinhaber, die Bezirksbauernkammer, den Landesfischereiverband Salzburg, die Jagdbehörde, die zuständigen Leiter der Hegegemeinschaften und im Bereich des Nationalparks Hohe Tauern auch einen Vertreter des Salzburger Nationalparkfonds einzuladen. Die Jagdgebietsinhaber sind durch Anschlag an der Amtstafel der betreffenden Gemeinden und im Verlautbarungsorgan der Kammer für Land- und Forstwirtschaft in Salzburg über die Termine der Abschussplanbesprechung rechtzeitig zu informieren. Über Verlauf und Ergebnis dieser Besprechung ist eine Niederschrift (§ 14 AVG) abzufassen, in die insbesondere auch die Vorschläge für den Inhalt der Abschusspläne und die diesbezüglichen Stellungnahmen der Jagdinhaber, der Bezirksbauernkammer und des Landesfischereiverbandes Salzburg aufzunehmen sind. Jagdinhabern, die an der Besprechung nicht teilgenommen haben oder bei der Besprechung dem Vorschlag für den Inhalt der Abschusspläne nicht zugestimmt haben, ist der ihr Jagdgebiet betreffende Teil der Niederschrift mit dem Hinweis zu übermitteln, dass Einwände binnen einer Woche ab Erhalt der Niederschrift dem Bezirksjägermeister mitzuteilen sind, da ansonsten die Zustimmung des Jagdinhabers angenommen wird (Abs 4).

(3a) Für Vogelarten gemäß § 59 Abs 1 zweiter Satz dürfen keine Mindestabschüsse festgelegt werden. Höchstabschusszahlen und deren Verteilung

Geltende Fassung

auf die Wildregionen sind durch Verordnung der Landesregierung unter sinngemäßer Anwendung von § 104b festzulegen. Vor Erlassung einer solchen Verordnung sind die Salzburger Jägerschaft, der Salzburger Landesfischereiverband, die Kammer für Land- und Forstwirtschaft in Salzburg und die Landesumweltschutzbehörde zu hören. Die Höchstabschlußzahlen sind so festzulegen, daß im Landesgebiet ein den Grundsätzen des § 3 entsprechender Bestand der einzelnen Vogelart erreicht oder erhalten wird und keine untragbaren Schäden auftreten.

(4) bis (5) ...

Jägernotweg

§ 77

(1) Wenn der Jagdinhaber und die von ihm in seinem Jagdbetrieb verwendeten oder zur Ausübung der Jagd zugelassenen Personen das Jagdgebiet oder jagdbetrieblich wesentliche Teile davon nicht auf öffentlichen Straßen und Wegen oder nur auf einem unverhältnismäßig langen Umweg erreichen können und diesbezügliche Vereinbarungen mit dem Jagdinhaber und dem Grundeigentümer nicht zustande kommen, hat die Jagdbehörde einen Weg zu bestimmen, auf welchem diesen Personen für die Dauer der Jagdperiode das Durchqueren des fremden Jagdgebietes gestattet ist (Jägernotweg in Form eines Gehrechtes). Bei der Festlegung des Jägernotweges sollen bevorzugt bestehende Wegenlagen gewählt werden. Die Festlegung kann mit entsprechenden Auflagen verbunden werden, wie z. B. zeitliche Beschränkungen.

(2) und (3) ...

Organisation und Aufgaben

§ 79

(1) ...

(2) Jede Hegegemeinschaft hat folgende Organe:

- a) die Mitgliederversammlung;
- b) den Leiter und seinen Stellvertreter;
- c) den Ausschuß;

Vorgeschlagene Fassung

auf die Wildregionen sind durch Verordnung der Landesregierung unter sinngemäßer Anwendung von § 104b festzulegen. Vor Erlassung einer solchen Verordnung sind die Salzburger Jägerschaft, der Landesfischereiverband Salzburg, die Kammer für Land- und Forstwirtschaft in Salzburg und die Landesumweltschutzbehörde zu hören. Die Höchstabschlußzahlen sind so festzulegen, daß im Landesgebiet ein den Grundsätzen des § 3 entsprechender Bestand der einzelnen Vogelart erreicht oder erhalten wird und keine untragbaren Schäden auftreten.

(4) bis (5) ...

Jägernotweg

§ 77

(1) Wenn der Jagdinhaber und die von ihm in seinem Jagdbetrieb verwendeten oder zur Ausübung der Jagd zugelassenen Personen das Jagdgebiet oder jagdbetrieblich wesentliche Teile davon nicht auf öffentlichen Straßen und Wegen oder nur auf einem unverhältnismäßig langen Umweg erreichen können und diesbezügliche Vereinbarungen mit dem Jagdinhaber und dem Grundeigentümer nicht zustande kommen, hat die Jagdbehörde einen Weg zu bestimmen, auf welchem diesen Personen für die Dauer der Jagdperiode das Durchqueren des fremden Jagdgebietes gestattet ist (Jägernotweg in Form eines Gehrechtes). Bei der Festlegung des Jägernotweges sollen bevorzugt bestehende Wegenlagen gewählt werden. Die Festlegung kann mit entsprechenden Auflagen verbunden werden, wie zB zeitliche Beschränkungen oder bei einem Durchlieferungsrecht von erlegtem Wild Einschränkungen betreffend die Wildart.

(2) und (3) ...

Organisation und Aufgaben

§ 79

(1) ...

(2) Jede Hegegemeinschaft hat folgende Organe:

- a) die Mitgliederversammlung;
- b) den Leiter und seinen Stellvertreter;
- c) den Ausschuß;

d) die Rechnungsprüfer.

(3) bis (6) ...

Mitgliederversammlung

§ 80

(1) bis (3) ...

(4) Der Mitgliederversammlung obliegt:

- a) die Wahl des Leiters und seines Stellvertreters, die Wahl der weiteren Mitglieder des Ausschusses sowie die Wahl der Rechnungsprüfer;
- b) die Abberufung des Leiters oder seines Stellvertreters wegen einer groben Pflichtverletzung;
- c) die Festlegung des Voranschlages und die Genehmigung des Rechnungsabschlusses;
- d) die Beschlußfassung über die Aufgaben nach § 79 Abs. 3, soweit diese nicht in diesem Gesetz dem Leiter zugewiesen worden sind.

(5) bis (8) ...

Maßnahmen zum Schutz des Waldes und landwirtschaftlicher Kulturen

§ 90

(1) bis (7) ...

(8) Wird der Abschuss von Rot- oder Rehwild gemäß Abs 1 oder 2 von der Jagdbehörde in dessen Schonzeit oder über den Abschussplan hinaus angeordnet, können die Trophäen der erlegten Stücke der Klasse I und II für verfallen erklärt werden. § 160 Abs 1 und 3 ist sinngemäß anzuwenden.

Ausnahmen von den Schutzbestimmungen im Einzelfall

§ 104b

(1) Die Behörde kann weitere Ausnahmen von den Verboten gemäß § 103 Abs. 2 erteilen, wenn es keine andere zufriedenstellende Lösung gibt, um den angestrebten Zweck zu erreichen, und die Populationen der betroffenen Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet trotz der Ausnahmen ohne Beeinträchtigung in einem günstigen Erhaltungszustand (Art. 1 lit. i der FFH-

d) die Rechnungsprüfer.

Neben den genannten Organen sind ein Schriftführer und ein Kassier zu wählen.

(3) bis (6) ...

Mitgliederversammlung

§ 80

(1) bis (3) ...

(4) Der Mitgliederversammlung obliegt:

- a) die Wahl des Leiters und seines Stellvertreters, die Wahl der weiteren Mitglieder des Ausschusses, die Wahl der Rechnungsprüfer sowie die Wahl des Schriftführers und des Kassiers;
- b) die Abberufung des Leiters oder seines Stellvertreters wegen einer groben Pflichtverletzung;
- c) die Festlegung des Voranschlages und die Genehmigung des Rechnungsabschlusses;
- d) die Beschlußfassung über die Aufgaben nach § 79 Abs. 3, soweit diese nicht in diesem Gesetz dem Leiter zugewiesen worden sind.

(5) bis (8) ...

Maßnahmen zum Schutz des Waldes und landwirtschaftlicher Kulturen

§ 90

(1) bis (7) ...

(8) Wird der Abschuss von Rot- oder Rehwild gemäß Abs 1 oder 2 von der Jagdbehörde in dessen Schonzeit oder über den Abschussplan hinaus angeordnet oder bewilligt, können die Trophäen der erlegten Stücke der Klasse I und II für verfallen erklärt werden. § 160 Abs 1 und 3 ist sinngemäß anzuwenden.

Ausnahmen von den Schutzbestimmungen im Einzelfall

§ 104b

(1) Die Behörde kann weitere Ausnahmen von den Verboten gemäß § 103 Abs. 2 erteilen, wenn es keine andere zufriedenstellende Lösung gibt, um den angestrebten Zweck zu erreichen, und die Populationen der betroffenen Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet trotz der Ausnahmen ohne Beeinträchtigung in einem günstigen Erhaltungszustand (Art. 1 lit. i der FFH-

Richtlinie) verweilen. Solche Ausnahmen dürfen nur für folgende Zwecke bewilligt werden:

- a) zum Schutz anderer wild lebender Tiere und Pflanzen und zur Erhaltung ihrer natürlichen Lebensräume;
- b) zur Vermeidung ernster Schäden an Kulturen, an Viehbeständen, an Wäldern, Fischwässern sowie bei Haarwild auch an sonstigem Eigentum;
- c) im Interesse der Volksgesundheit und der öffentlichen Sicherheit oder bei Haarwild auch aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art oder an positiven Folgen für die Umwelt;
- d) zu Zwecken der Forschung und des Unterrichts;
- e) zur Ergänzung des Bestandes der Art oder zu deren Wiederansiedlung sowie zur dazu erforderlichen Aufzucht;
- f) zum Handel mit einer geringen Menge von Tieren, Teilen von Tieren oder aus den Tieren gewonnenen Erzeugnissen jener Federwildarten, die gemäß § 104a Abs. 1 gefangen oder getötet werden dürfen.

(2) bis (7) ...

Richtlinie) verweilen. Solche Ausnahmen dürfen nur für folgende Zwecke bewilligt werden:

- a) zum Schutz anderer wild lebender Tiere und Pflanzen und zur Erhaltung ihrer natürlichen Lebensräume;
- b) zur Vermeidung ernster Schäden an Kulturen, an Viehbeständen, an Wäldern, Fischwässern sowie bei Haarwild auch an sonstigem Eigentum;
- c) im Interesse der Volksgesundheit und der öffentlichen Sicherheit oder bei Haarwild auch aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art oder an positiven Folgen für die Umwelt;
- d) zu Zwecken der Forschung und des Unterrichts;
- e) zur Ergänzung des Bestandes der Art oder zu deren Wiederansiedlung sowie zur dazu erforderlichen Aufzucht;
- f) zum Handel mit einer geringen Menge von Tieren, Teilen von Tieren oder aus den Tieren gewonnenen Erzeugnissen jener Federwildarten, die gemäß § 104a Abs. 1 gefangen oder getötet werden dürfen.

Dies kann von Amts wegen oder auf Antrag des Grundbesitzers, des Jagdinhabers, des Bewirtschafters eines Fischwassers oder des Landesfischereiverbandes Salzburg (§ 25 Abs 2 Fischereigesetz 2002) erfolgen.

(2) bis (7) ...

Vergrämung von Schad- oder Risikotieren

§ 104d

(1) Braunbären, Wölfe und Luchse, die gemäß § 4a Abs 1 oder 2 als Schadbären, -wölfe oder -luchse bzw als Risikobären oder -wölfe gelten, können abweichend von § 103 Abs 2 lit b jederzeit von jedermann durch optische und akustische Signale in notwendigem Ausmaß vergrämt werden und wird durch solche Maßnahmen nicht in das Jagd(ausübungs)recht des Berechtigten eingegriffen.

(2) Im Fall der Erfolglosigkeit von Vergrämungsmaßnahmen nach Abs 1 sind die Jagdausübungsberechtigten, Jagdschutzorgane und die befugten Jäger des jeweiligen Jagdgebietes berechtigt, zur Vergrämung einen Warn- oder Schreckschuss oder einen Schuss mit Gummigeschoßen mit einer Jagdwaffe abzugeben. Weiterhin ist eine neuerliche Vergrämung durch optische und akustische Signale durch jedermann zulässig.

Landesjägartag**§ 126**

- (1) ...
- (2) Dem Landesjägartag obliegt insbesondere
- a) die Wahl des Landesjägermeisters, seiner beiden Stellvertreter und der weiteren Mitglieder des Vorstandes;
 - b) die Wahl des Vorsitzenden und der Beisitzer des Beschwerdesenates und des Ehrensenates, des Ehrenanwaltes und ihrer Stellvertreter (Ersatzmitglieder);
 - c) die Wahl der beiden Rechnungsprüfer und deren Ersatzpersonen zur jährlichen Überprüfung der Finanzgebarung der Landesorgane sowie über Auftrag des Vorstandes auch der Bezirksorgane auf ihre ziffermäßige Richtigkeit, Übereinstimmung mit den geltenden Beschlüssen sowie Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit;
 - d) die Erlassung und Änderung der Satzung der Salzburger Jägerschaft;
 - e) die Entlastung des Vorstandes auf Grund des Tätigkeitsberichtes und des Berichtes der Rechnungsprüfer;
 - f) die Beschlußfassung des Rechnungsabschlusses;
 - g) die Festlegung der Höhe des Jahresbeitrages;
 - h) die Verfügung über unbewegliches Vermögen der Salzburger Jägerschaft.
- (3) und (4) ...

Bezirksjägartag**§ 130**

- (1) Der Bezirksjägartag besteht aus den Mitgliedern der Salzburger Jägerschaft, die im betreffenden politischen Bezirk Jagdinhaber sind. Mitglieder, die nicht Jagdinhaber sind, werden mit Ausnahme der Ehrenmitglieder nach folgenden Bestimmungen einem Bezirksjägartag zugeordnet:
- a) Mitglieder gemäß § 121 Abs. 2 gehören jenem Bezirksjägartag an, in dessen Wirkungsbereich ihr Eigenjagdgebiet liegt.

(3) Die Durchführung einer Maßnahme gemäß Abs 1 oder 2 ist der mit den Aufgaben der Land- und Forstwirtschaft betrauten Abteilung des Amtes der Landesregierung schriftlich, bevorzugt per E-Mail, binnen fünf Tagen zu melden.

Landesjägartag**§ 126**

- (1) ...
- (2) Dem Landesjägartag obliegt insbesondere
- a) die Wahl des Landesjägermeisters, seiner beiden Stellvertreter und der weiteren Mitglieder des Vorstandes;
 - b) die Wahl des Ehrengerichts: des Vorsitzenden und der zwei Beisitzer, des Ehrenanwaltes und ihrer Stellvertreter (Ersatzmitglieder);
 - c) die Wahl der beiden Rechnungsprüfer und deren Ersatzpersonen zur jährlichen Überprüfung der Finanzgebarung der Landesorgane sowie über Auftrag des Vorstandes auch der Bezirksorgane auf ihre ziffermäßige Richtigkeit, Übereinstimmung mit den geltenden Beschlüssen sowie Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit;
 - d) die Erlassung und Änderung der Satzung der Salzburger Jägerschaft;
 - e) die Entlastung des Vorstandes auf Grund des Tätigkeitsberichtes und des Berichtes der Rechnungsprüfer;
 - f) die Beschlußfassung des Rechnungsabschlusses;
 - g) die Festlegung der Höhe des Jahresbeitrages;
 - h) die Verfügung über unbewegliches Vermögen der Salzburger Jägerschaft.
- (3) und (4) ...

Bezirksjägartag**§ 130**

- (1) Der Bezirksjägartag besteht aus den Mitgliedern der Salzburger Jägerschaft, die im betreffenden politischen Bezirk Jagdinhaber sind. Mitglieder, die nicht Jagdinhaber sind, werden mit Ausnahme der Ehrenmitglieder nach folgenden Bestimmungen einem Bezirksjägartag zugeordnet:
- a) Mitglieder gemäß § 123 Abs 2 gehören jenem Bezirksjägartag an, in dessen Wirkungsbereich ihr Eigenjagdgebiet liegt.

- b) Nicht unter lit. a fallende Mitglieder können durch schriftliche Erklärung gegenüber der Salzburger Jägerschaft den Bezirksjägertag bestimmen, dem sie angehören wollen.

Ehrenmitglieder sind anlässlich der Verleihung einem Bezirksjägertag zuzuordnen.

(2) und (3) ...

Ahndung von Verstößen gegen die Jägerehre

§ 138

(1) ...

(2) Die Jägerehre wird verletzt:

1. durch einen groben Verstoß gegen die Weidgerechtigkeit. Das ist insbesondere:
 - a) die Übertretung des § 61, soweit der Jagdinhaber leicht fahrlässig in drei aufeinanderfolgenden Jahren, unter Zusammenrechnung der in diesem Zeitraum von ihm getätigten Mindestabschüsse, die Summe der für diese drei Jahre für sein Jagdgebiet festgelegten Mindestabschüsse für Rotwild nicht bis zum Beginn der der dritten Schusszeit unmittelbar nachfolgenden Schonzeit erfüllt und außerdem der für die betreffende Wildregion in einer Verordnung gemäß § 60 Abs 1 insgesamt festgelegte Mindestabschuss für Rotwild bis zum Beginn der Schonzeit um mehr als 5 % unterschritten worden ist, oder er grob fahrlässig oder vorsätzlich den für sein Jagdgebiet festgelegten Mindestabschuss nicht innerhalb der Schusszeit erfüllt;
 - b) die Übertretung der §§ 54, 62 bis 66, 70 bis 72a, 75, 76, 77 und 101 Abs 1, soweit dies grob fahrlässig oder vorsätzlich erfolgt.
2. durch ein sonstiges Verhalten, auf Grund dessen sich das Mitglied als der Mitgliedschaft der Salzburger Jägerschaft unwürdig erweist.

(3) bis (8) ...

Strafbestimmungen

§ 158

(1) Soweit die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit Geldstrafe bis 10.000 € zu bestrafen, wer

1. bis 26. ...

- b) Nicht unter lit. a fallende Mitglieder können durch schriftliche Erklärung gegenüber der Salzburger Jägerschaft den Bezirksjägertag bestimmen, dem sie angehören wollen.

Ehrenmitglieder sind anlässlich der Verleihung einem Bezirksjägertag zuzuordnen.

(2) und (3) ...

Ahndung von Verstößen gegen die Jägerehre

§ 138

(1) ...

(2) Die Jägerehre wird verletzt:

1. durch einen groben Verstoß gegen die Weidgerechtigkeit. Das ist insbesondere:
 - a) die Übertretung des § 61, soweit der Jagdinhaber leicht fahrlässig in drei aufeinanderfolgenden Jahren, unter Zusammenrechnung der in diesem Zeitraum von ihm getätigten Mindestabschüsse, die Summe der für diese drei Jahre für sein Jagdgebiet festgelegten Mindestabschüsse für Rotwild nicht bis zum Beginn der der dritten Schusszeit unmittelbar nachfolgenden Schonzeit erfüllt und außerdem der für die betreffende Wildregion in einer Verordnung gemäß § 60 Abs 1 insgesamt festgelegte Mindestabschuss für Rotwild bis zum Beginn der Schonzeit um mehr als 5 % unterschritten worden ist, oder er grob fahrlässig oder vorsätzlich den für sein Jagdgebiet festgelegten Mindestabschuss nicht innerhalb der Schusszeit erfüllt;
 - b) die Übertretung der §§ 54, 62 bis 66a, 70 bis 72a, 75, 76, 77 und 101 Abs 1, soweit dies grob fahrlässig oder vorsätzlich erfolgt.
2. durch ein sonstiges Verhalten, auf Grund dessen sich das Mitglied als der Mitgliedschaft der Salzburger Jägerschaft unwürdig erweist.

(3) bis (8) ...

Strafbestimmungen

§ 158

(1) Soweit die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit Geldstrafe bis 10.000 € zu bestrafen, wer

1. bis 26. ...

27. gegen die Bestimmungen über den besonderen Schutz von Wildtieren verstößt (§§ 103 bis 104c);

28. bis 32. ...

(2) bis (5) ...

Umsetzungshinweis

§ 160a

(1) Die §§ 54 bis 56, 59, 60 Abs 3a, 70, 72, 72a und 100a bis 104c dienen der Umsetzung folgender Richtlinien:

1. Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen, ABI Nr L 206 vom 22. Juli 1992, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13. Mai 2013 zur Anpassung bestimmter Richtlinien im Bereich Umwelt aufgrund des Beitritts der Republik Kroatien, ABI Nr L 158 vom 10. Juni 2013 (FFH-Richtlinie);
2. Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten, ABI Nr L 20 vom 26. Jänner 2010, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13. Mai 2013 zur Anpassung bestimmter Richtlinien im Bereich Umwelt aufgrund des Beitritts der Republik Kroatien, ABI Nr L 158 vom 10. Juni 2013, (Vogelschutzrichtlinie).

(2) ...

27. gegen die Bestimmungen über den besonderen Schutz von Wildtieren verstößt (§§ 103 bis 104d);

28. bis 32. ...

(2) bis (5) ...

Umsetzungshinweis

§ 160a

(1) Die §§ 54 bis 56, 59, 60 Abs 3a, 70, 72, 72a und 100a bis 104d dienen der Umsetzung folgender Richtlinien:

1. Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen, ABI Nr L 206 vom 22. Juli 1992, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13. Mai 2013 zur Anpassung bestimmter Richtlinien im Bereich Umwelt aufgrund des Beitritts der Republik Kroatien, ABI Nr L 158 vom 10. Juni 2013 (FFH-Richtlinie);
2. Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten, ABI Nr L 20 vom 26. Jänner 2010, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13. Mai 2013 zur Anpassung bestimmter Richtlinien im Bereich Umwelt aufgrund des Beitritts der Republik Kroatien, ABI Nr L 158 vom 10. Juni 2013, (Vogelschutzrichtlinie).

(2) ...

§ 164

Die §§ 4, 4a, 26 Abs 6, 58a Abs 2 und 4, 58b, 58c, 59 Abs 4, 60 Abs 3 und 3a, 77 Abs 1, 79 Abs 2, 80 Abs 4, 90 Abs 8, 104b Abs 1, 104d, 126 Abs 2, 130 Abs 1, 138 Abs 2, 158 Abs 1 und 160a Abs 1 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr/2024 treten mit dem auf die Kundmachung folgenden Tag in Kraft.